

RESOLUTION 60/1

Verabschiedet auf der 8. Plenarsitzung am 16. September 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.1, überwiesen von der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung an die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene.

60/1. Ergebnis des Weltgipfels 2005

Die Generalversammlung

verabschiedet das folgende Ergebnis des Weltgipfels 2005:

Ergebnis des Weltgipfels 2005

I. Werte und Grundsätze

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, sind vom 14. bis 16. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengetreten.
2. Wir bekräftigen unseren Glauben an die Vereinten Nationen und unser Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und bekunden erneut unsere Entschlossenheit, ihre strikte Achtung zu fördern.
3. Wir bekräftigen die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹, die wir am Anbruch des 21. Jahrhunderts verabschiedeten. Wir anerkennen die wertvolle Rolle, die die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Millenniums-Gipfels, erfüllen, indem sie die internationale Gemeinschaft auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene mobilisieren und als Handlungsanleitung für die Arbeit der Vereinten Nationen dienen.
4. Wir bekräftigen, dass unsere gemeinsamen Grundwerte, darunter Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Toleranz, Achtung aller Menschenrechte, Achtung der Natur und geteilte Verantwortung, für die internationalen Beziehungen unerlässlich sind.
5. Wir sind entschlossen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in der ganzen Welt gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen. Wir bekennen uns erneut dazu, alle Anstrengungen zur Wahrung der souveränen Gleichheit aller Staaten zu unterstützen, ihre territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit zu achten, jede mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt in unseren internationalen Beziehungen zu unterlassen und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung befinden, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreihei-

ten, die Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art sowie die nach Treu und Glauben erfolgende Erfüllung der im Einklang mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen zu wahren.

6. Wir erklären erneut, dass ein wirksames multilaterales System, im Einklang mit dem Völkerrecht, von entscheidender Bedeutung ist, um den mannigfaltigen und miteinander verflochtenen Herausforderungen und Bedrohungen, denen sich unsere Welt gegenüber sieht, besser begegnen und Fortschritte im Bereich des Friedens und der Sicherheit, der Entwicklung und der Menschenrechte erzielen zu können, unter Betonung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen, und wir verpflichten uns, die Wirksamkeit der Organisation durch die Umsetzung ihrer Beschlüsse und Resolutionen zu fördern und zu stärken.

7. Wir sind der Überzeugung, dass wir heute mehr als je zuvor in einer globalisierten und interdependenten Welt leben. Kein Staat kann gänzlich alleine stehen. Wir erkennen an, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt.

8. Wir erkennen an, dass die derzeitigen Entwicklungen und Umstände von uns verlangen, umgehend einen Konsens über die großen Bedrohungen und Herausforderungen zu schaffen. Wir verpflichten uns, diesen Konsens in konkrete Maßnahmen umzusetzen und dabei auch die tieferen Ursachen dieser Bedrohungen und Herausforderungen resolut und entschlossen anzugehen.

9. Wir erkennen an, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des kollektiven Wohls sind. Wir erkennen an, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken.

10. Wir bekräftigen, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet.

11. Wir erkennen an, dass gute Regierungsführung und die Herrschaft des Rechts auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen.

12. Wir bekräftigen, dass die Gleichheit der Geschlechter sowie die Förderung und der Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle unabdingbar für die Förderung der Entwicklung und des Friedens und der Sicherheit sind. Wir sind entschlossen, eine Welt zu schaffen, die den künftigen Generationen gerecht wird und das Wohl des Kindes berücksichtigt.

¹ Siehe Resolution 55/2.

13. Wir erklären erneut, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind.

14. In Anerkennung der Vielfalt der Welt sind wir uns dessen bewusst, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen. Wir erkennen an, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt auf der ganzen Welt sind. Im Hinblick auf die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verpflichten wir uns, für das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschheit überall zu arbeiten sowie Toleranz, Achtung, Dialog und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Kulturen, Zivilisationen und Völkern zu begünstigen.

15. Wir versprechen, die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Rechenschaftspflicht und Glaubwürdigkeit des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern. Dies ist unsere gemeinsame Verantwortung und unser gemeinsames Interesse.

16. Wir beschließen daher, eine friedlichere, wohlhabendere und demokratischere Welt zu schaffen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um auch weiterhin Mittel und Wege zur Umsetzung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels und der anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu finden und so multilaterale Lösungen für Probleme auf den folgenden vier Gebieten herbeizuführen:

- Entwicklung
- Frieden und kollektive Sicherheit
- Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit
- Stärkung der Vereinten Nationen

II. Entwicklung

17. Wir bekunden erneut mit Nachdruck unsere Entschlossenheit, die rasche und vollständige Verwirklichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut waren.

18. Wir verweisen nachdrücklich auf die maßgebliche Rolle der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zur Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt beigetragen haben.

19. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle. Wir sehen uns dadurch ermutigt, dass die Armut in jüngster Zeit in einigen Ländern zurückgegangen ist, und sind entschlossen, diese Tendenz zum Nutzen der Menschen weltweit zu verstärken und auszudehnen. Wir sind jedoch nach wie vor besorgt über die langsamen und un-

gleichmäßigen Fortschritte bei der Armutsbekämpfung und der Verwirklichung der anderen Entwicklungsziele in einigen Regionen. Wir verpflichten uns, die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können. Wir unterstreichen die Notwendigkeit dringenden Handelns auf allen Seiten, einschließlich ehrgeizigerer nationaler Entwicklungsstrategien und von stärkerer internationaler Unterstützung getragener Bemühungen.

Weltweite Entwicklungspartnerschaft

20. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu der in der Millenniums-Erklärung¹, dem Konsens von Monterrey² und dem Durchführungsplan von Johannesburg³ beschriebenen weltweiten Entwicklungspartnerschaft.

21. Wir bekräftigen ferner unser Bekenntnis zu einer soliden Politik, guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit sowie zur Mobilisierung einheimischer Ressourcen, zur Schaffung von Anreizen für den Zufluss internationaler Finanzmittel, zur Förderung des internationalen Handels als Motor der Entwicklung, zur Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, zu einer nachhaltigen Schuldenfinanzierung und Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie zur Förderung der Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems.

22. Wir bekräftigen, dass jedes Land die Hauptverantwortung für die eigene Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann. Wir erkennen außerdem an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollten, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist. Zu diesem Zweck beschließen wir,

a) bis zum Jahr 2006 umfassende nationale Entwicklungsstrategien zu verabschieden und umzusetzen, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen;

² Monterrey Consensus of the International Conference on Financing for Development (*Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³ Plan of Implementation of the World Summit on Sustainable Development (*Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

b) die öffentlichen Finanzen wirksam zu verwalten, um makroökonomische Stabilität und langfristiges Wachstum herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, und öffentliche Gelder auf wirksame und transparente Weise zu verwenden sowie zu gewährleisten, dass die Entwicklungshilfe für den Aufbau nationaler Kapazitäten genutzt wird;

c) durch erhöhte Entwicklungshilfe, die Förderung des internationalen Handels als Motor der Entwicklung, Technologietransfer unter gegenseitig vereinbarten Bedingungen, zunehmende Investitionsströme und eine breitere und tiefergehende Entschuldung die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungsländer unternehmen, um nationale Entwicklungspolitiken und -strategien zu verabschieden und umzusetzen, und die Entwicklungsländer durch eine beträchtlich erhöhte Hilfe zu unterstützen, die von ausreichender Qualität ist und rechtzeitig ankommt, um ihnen bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, behilflich zu sein;

d) dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird. Es ist Sache jeder Regierung, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen. Es ist besonders wichtig für die Entwicklungsländer, eingedenk der Entwicklungsziele, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischen Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen;

e) den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger im Rahmen der nationalen Entwicklungsanstrengungen sowie bei der Förderung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu verstärken;

f) sicherzustellen, dass die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen die Anstrengungen der Entwicklungsländer durch die gemeinsamen Landesbewertungen und Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen unterstützen und so ihre Unterstützung für den Kapazitätsaufbau verstärkt wird;

g) unsere natürliche Ressourcenbasis zu Gunsten der Entwicklung zu schützen.

Entwicklungsfinanzierung

23. Wir bekräftigen den Konsens von Monterrey² und erkennen an, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung dieser Mittel in den Entwicklungsländern und Transformationsländern zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Ent-

wicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind. In dieser Hinsicht

a) sind wir ermutigt durch die jüngsten Zusagen über beträchtliche Erhöhungen der öffentlichen Entwicklungshilfe und die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorgelegte Schätzung, wonach jetzt eine jährliche Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe für alle Entwicklungsländer um rund 50 Milliarden US-Dollar bis zum Jahr 2010 erfolgen wird, unter gleichzeitiger Anerkennung dessen, dass eine beträchtliche Erhöhung dieser Hilfe erforderlich ist, um die international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, innerhalb ihres jeweiligen Zeitrahmens zu erreichen;

b) begrüßen wir es, dass als Folge der Aufstellung von Zeitplänen durch viele entwickelte Länder erhöhte Mittel zur Verfügung stehen werden, um den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe bis 2015 und mindestens 0,5 Prozent bis 2010 zu erreichen und gemäß dem Brüsseler Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁴ für diese Länder den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent bis spätestens 2010 zu erreichen, und fordern die entwickelten Länder, die dies nicht bereits getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

c) begrüßen wir ferner die jüngsten Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Hilfe, namentlich die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, und beschließen, konkrete, wirksame und rechtzeitige Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe zu ergreifen, mit klarer Überwachung und klaren Fristen, namentlich durch eine weitere Anpassung der Hilfe an die Strategien der Länder, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, die Senkung der Transaktionskosten und die Beseitigung bürokratischer Verfahren, die Erzielung von Fortschritten hinsichtlich der Aufhebung der Bindung der Entwicklungshilfe, die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und die verstärkte Betonung der Ergebnisse der Entwicklung;

d) erkennen wir an, dass es sinnvoll ist, innovative Finanzierungsquellen zu erschließen, vorausgesetzt, dass diese den Entwicklungsländern keine übermäßige Last aufbürden. In dieser Hinsicht nehmen wir mit Interesse Kenntnis von den internationalen Bemühungen, Beiträgen und Erörterungen, wie beispielsweise der Aktion gegen Hunger und Armut, die das Ziel haben, innovative und zusätzliche Mittel für die Entwicklungsfinanzierung aus öffentlichen, privaten, einheimischen oder ausländischen Quellen zu erschließen, die die aus traditionellen Finanzierungsquellen stammenden Mittel erhöhen und ergänzen. Einige Länder werden die Internationale Finanzfazilität umsetzen. Einige Länder haben die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen in die Wege geleitet. Ei-

⁴ A/CONF.191/13, Kap. II.

nige Länder werden in naher Zukunft unter Gebrauch ihrer nationalen Befugnisse einen Beitrag auf Flugtickets erheben, um Entwicklungsprojekte, insbesondere im Gesundheitssektor, direkt oder mit Mitteln der Internationalen Finanzfazilität finanzieren zu können. Andere Länder prüfen derzeit, ob und in welchem Umfang sie sich an diesen Initiativen beteiligen werden;

e) anerkennen wir die unverzichtbare Rolle, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und bei der Entwicklungsfinanzierung spielen kann;

f) beschließen wir, im Rahmen der zuständigen multilateralen und internationalen Foren die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen anzugehen, um ihnen dabei behilflich zu sein, unter anderem ihren finanziellen, technischen und technologischen Bedarf zu decken;

g) beschließen wir, die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen weiter zu unterstützen, indem wir in den zuständigen multilateralen und internationalen Foren sowie im Wege bilateraler Abmachungen Maßnahmen erarbeiten, um ihnen dabei behilflich zu sein, unter anderem ihren finanziellen, technischen und technologischen Bedarf zu decken;

h) beschließen wir, den von der Generalversammlung eingerichteten Weltsolidaritätsfonds seine Arbeit aufnehmen zu lassen, und bitten diejenigen Länder, die dazu in der Lage sind, freiwillige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

i) erkennen wir die Notwendigkeit an, insbesondere den Armen Zugang zu Finanzdienstleistungen zu verschaffen, namentlich über Mikrofinanzierungen und Kleinstkredite.

Mobilisierung einheimischer Ressourcen

24. Bei unserem gemeinsamen Streben nach Wachstum, Armutsbeseitigung und nachhaltiger Entwicklung besteht eine entscheidende Herausforderung darin, innerhalb unserer Länder die notwendigen Voraussetzungen für die Mobilisierung öffentlicher wie privater einheimischer Ersparnisse, die dauerhafte Sicherung ausreichender produktiver Investitionen, eine vermehrte Qualifikationsförderung, die Eindämmung der Kapitalflucht, die Eindämmung des illegalen Transfers von Finanzmitteln und die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Herbeiführung eines förderlichen innerstaatlichen Umfelds zu schaffen. Wir verpflichten uns, die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Schaffung eines förderlichen innerstaatlichen Umfelds für die Mobilisierung einheimischer Ressourcen zu unterstützen. Zu diesem Zweck beschließen wir daher,

a) eine gute Regierungsführung und eine solide makroökonomische Politik auf allen Ebenen zu verfolgen und die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die erforderlichen Politiken und Investitionen zu verwirklichen, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum in Gang zu setzen, kleine und mittlere Unternehmen zu fördern, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern und den Privatsektor zu stimulieren;

b) zu bekräftigen, dass gute Regierungsführung von grundlegender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung ist, dass eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden und dass Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft ebenfalls von wesentlicher Bedeutung sind und sich gegenseitig stärken;

c) dem Kampf gegen die Korruption auf allen Ebenen Vorrang einzuräumen, und wir begrüßen alle diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, darunter die Verabschiedung von Politiken, welche die Rechenschaftspflicht, eine transparente Verwaltung des öffentlichen Sektors und die Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen in den Vordergrund stellen, einschließlich Maßnahmen zur Rückführung von Vermögenswerten, die auf Grund von Korruption transferiert wurden, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵. Wir fordern alle Staaten nachdrücklich auf, zu erwägen, das Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren und durchzuführen, sofern sie das noch nicht getan haben;

d) durch Maßnahmen im öffentlichen, öffentlich-privaten und privaten Bereich private Kapazitäten und Mittel in die Stimulierung des Privatsektors in den Entwicklungsländern zu lenken, um ein förderliches Umfeld für Partnerschaften und Innovation zu schaffen, das zu einer rascheren wirtschaftlichen Entwicklung und zur Beseitigung von Hunger und Armut beiträgt;

e) die Bemühungen zur Eindämmung der Kapitalflucht und die Maßnahmen zur Eindämmung des illegalen Transfers von Finanzmitteln zu unterstützen.

Investitionen

25. Wir beschließen, verstärkte Direktinvestitionen, namentlich ausländische Investitionen, in den Entwicklungsländern und Transformationsländern anzuregen, um ihre Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen und den Nutzen zu erhöhen, den sie aus solchen Investitionen ziehen können. In dieser Hinsicht

a) unterstützen wir weiter die Anstrengungen, die die Entwicklungsländer und Transformationsländer unternehmen, um ein investitionsförderndes innerstaatliches Umfeld zu schaffen, unter anderem durch die Herbeiführung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, mit funktionierender Vertragsdurchsetzung und Achtung der Eigentumsrechte und der Rechtsstaatlichkeit, sowie durch die Schaffung geeigneter politischer und ordnungsrechtlicher

⁵ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

Rahmenbedingungen, die der Unternehmensgründung förderlich sind;

b) werden wir die erforderlichen Politiken umsetzen, um auf Dauer ausreichende Investitionen in den Bereichen Gesundheit, sauberes Wasser und Abwasserentsorgung, Wohnen und Bildung sowie die Bereitstellung öffentlicher Güter und sozialer Netze zum Schutz der schwächeren und benachteiligten Schichten der Gesellschaft zu gewährleisten;

c) bitten wir die nationalen Regierungen, die Infrastrukturprojekte entwickeln und ausländische Direktinvestitionen mobilisieren wollen, Strategien zu verfolgen, bei denen sowohl der öffentliche als auch der private Sektor und gegebenenfalls internationale Geber beteiligt sind;

d) fordern wir die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen auf, zu erwägen, die Mechanismen der Risikobewertung transparenter zu gestalten. Im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken sollten in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann;

e) unterstreichen wir die Notwendigkeit, auf Dauer einen ausreichenden und stabilen Zufluss privater Finanzmittel in die Entwicklungsländer und Transformationsländer sicherzustellen. Es kommt darauf an, in den Ursprungs- und Empfängerländern Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Informationen über die Finanzströme in die Entwicklungsländer, insbesondere die Länder in Afrika, die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Binnenentwicklungsländer, zu fördern. Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen kurzfristiger Kapitalströme sind wichtig und müssen erwogen werden.

Verschuldung

26. Wir betonen, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von hoher Bedeutung ist, da die Schuldenfinanzierung und -erleichterung eine wichtige Quelle von Kapital für die Entwicklung sein kann. Zu diesem Zweck

a) begrüßen wir die jüngsten Vorschläge der Gruppe der Acht, den hochverschuldeten armen Ländern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, ihre noch ausstehenden Schulden beim Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Entwicklungsorganisation und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds zu 100 Prozent zu erlassen und zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um zu gewährleisten, dass die Finanzierungskapazität der internationalen Finanzinstitutionen nicht verringert wird;

b) betonen wir, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, und unterstreichen, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, in Anerkennung der entscheidenden Rolle, die Schuldenerleichterungen bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnah-

men zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung verwendet werden können;

c) betonen wir ferner die Notwendigkeit, zusätzliche Maßnahmen und Initiativen zu erwägen, um die langfristige Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, namentlich durch eine erhöhte zuschussbasierte Finanzierung und den 100-prozentigen Erlass der öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder, und gegebenenfalls und je nach Fall eine maßgebliche Schuldenerleichterung oder -umstrukturierung für Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu erwägen, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, sowie Mechanismen zur umfassenden Bewältigung der Schuldenprobleme dieser Länder zu untersuchen. Solche Mechanismen können nach Bedarf Schuldenerlasse gegen Förderung der nachhaltigen Entwicklung oder Schuldenumwandlungsvereinbarungen mit mehreren Gläubigern umfassen. Derartige Initiativen könnten weitere Bemühungen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Entwicklung von Rahmenbedingungen für die Schuldentragfähigkeit der Länder mit niedrigem Einkommen umfassen. Dies sollte ohne eine Verringerung der für die öffentliche Entwicklungshilfe bereitgestellten Mittel erreicht werden, wobei die finanzielle Integrität der multilateralen Finanzinstitutionen gewahrt bleiben muss.

Handel

27. Ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung können bedeutsame Antriebsfaktoren für die weltweite Entwicklung darstellen und so Ländern aller Entwicklungsstufen zugute kommen. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, den Handel zu liberalisieren und sicherzustellen, dass er in vollem Maße zur Förderung des Wirtschaftswachstums, der Beschäftigung und der Entwicklung für alle beiträgt.

28. Wir verpflichten uns, Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder uneingeschränkt am Welthandelssystem teilhaben und so ihren wirtschaftlichen Entwicklungsbedarf decken können, und bekräftigen unsere Entschlossenheit, einen erweiterten und berechenbaren Marktzugang für die Exporte der Entwicklungsländer zu gewähren.

29. Im Einklang mit dem Brüsseler Aktionsprogramm⁴ werden wir auf das Ziel des zoll- und kontingentfreien Marktzugangs für alle Produkte der am wenigsten entwickelten Länder zu den Märkten der entwickelten Länder sowie der Entwicklungsländer, die zur Gewährung eines solchen Zugangs in der Lage sind, hinarbeiten und ihre Anstrengungen zur Überwindung ihrer angebotsseitigen Schwierigkeiten unterstützen.

30. Wir sind entschlossen, die Gewährung verstärkter Hilfe für den Aufbau der Produktions- und Handelskapazitäten der Entwicklungsländer zu unterstützen und zu fördern und weitere diesbezügliche Schritte zu unternehmen, und begrüßen gleichzeitig die bereits gewährte maßgebliche Unterstützung.

31. Wir werden darauf hinarbeiten, dass die Entwicklungsländer und Transformationsländer der Welthandelsorganisation nach Maßgabe ihrer Kriterien schneller und leichter beitreten können, in Erkenntnis dessen, wie wichtig die Integration aller Länder in das regelgestützte globale Handelssystem ist.

32. Wir werden beschleunigt auf die Umsetzung der Entwicklungsdimensionen des Arbeitsprogramms von Doha⁶ hinarbeiten.

Rohstoffe

33. Wir betonen die Notwendigkeit, den Auswirkungen niedriger und instabiler Rohstoffpreise zu begegnen und die rohstoffabhängigen Länder bei ihren Bemühungen zur Umstrukturierung, Diversifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Rohstoffsektoren zu unterstützen.

Initiativen mit schnellen Entwicklungserfolgen

34. In Anbetracht der Notwendigkeit, umgehend raschere Fortschritte in den Ländern zu erzielen, in denen die derzeitigen Trends die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele unwahrscheinlich machen, beschließen wir, umgehend mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst angeführte Initiativen zu ermitteln und durchzuführen, die mit ihren jeweiligen langfristigen nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen und sofortige und dauerhafte Verbesserungen der Lebensbedingungen der Menschen sowie erneute Hoffnung auf die Erreichung der Entwicklungsziele versprechen. In diesem Zusammenhang werden wir Maßnahmen durchführen wie die Verteilung von Antimalaria-Moskitonetzen, gegebenenfalls auch kostenlos, die Bereitstellung wirksamer Behandlungen gegen die Malaria, die Ausweitung lokaler Schulspeisungsprogramme, bei denen nach Möglichkeit einheimisch produzierte Nahrungsmittel verwendet werden, und die Abschaffung der Grundschulgebühren und gegebenenfalls der Gebühren für die Inanspruchnahme von Gesundheitsdiensten.

Systemfragen und weltwirtschaftlicher Entscheidungsprozess

35. Wir bekräftigen die Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungsländer und Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, betonen zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, und stellen fest, dass die Verbesserung der Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer und Transformationsländer in den Bretton-Woods-Institutionen ein kontinuierliches Anliegen bleibt.

36. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu Lenkungsstrukturen, Ausgewogenheit und Transparenz im Finanz-, Währungs- und Handelssystem. Wir bekennen uns außerdem zu einem offenen, ausgewogenen, regelgestützten, berechenbaren und

nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem.

37. Wir unterstreichen zudem unser Bekenntnis zu einem soliden inländischen Finanzsektor, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet.

38. Wir bekräftigen ferner, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und beschließen, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

39. Eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene ist für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von grundlegender Bedeutung. Um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, ist es wichtig, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern. Zu diesem Zweck sollte die internationale Gemeinschaft alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung für strukturelle und makroökonomische Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer.

Süd-Süd-Zusammenarbeit

40. Wir anerkennen die Erfolge und das große Potenzial der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ermutigen zur Förderung dieser Zusammenarbeit, welche die Nord-Süd-Zusammenarbeit als wirksamer Beitrag zur Entwicklung und als Mittel zum Austausch bewährter Praktiken und zu verstärkter technischer Zusammenarbeit ergänzt. In diesem Zusammenhang nehmen wir Kenntnis von dem jüngst auf dem zweiten Süd-Gipfel verabschiedeten und in der Erklärung von Doha⁷ und dem Aktionsplan von Doha⁸ enthaltenen Beschluss der politischen Führer des Südens, ihre Bemühungen um die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu verstärken, einschließlich durch die Einrichtung der Neuen strategischen Partnerschaft zwischen Asien und Afrika und andere regionale Kooperationsmechanismen, und ermutigen die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, die Bemühungen der Entwicklungsländer unter anderem im Wege der Dreieckskooperation zu unterstützen. Wir nehmen außerdem mit Anerken-

⁶ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

⁷ A/60/111, Anlage I.

⁸ Ebd., Anlage II.

nung Kenntnis von der Einleitung der dritten Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern, das ein bedeutendes Instrument zur Stimulierung der Süd-Süd-Zusammenarbeit darstellt.

41. Wir begrüßen die Arbeit des Hocharrangigen Ausschusses der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und bitten die Länder, zu erwägen, die Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit innerhalb des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu unterstützen, um wirksam auf die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen.

42. Wir anerkennen den erheblichen Beitrag von Einrichtungen wie etwa dem von einer Gruppe von Entwicklungsländern initiierten Fonds der Organisation der erdölausführenden Länder sowie den potenziellen Beitrag des Süd-Fonds für Entwicklung und humanitäre Hilfe zu den Entwicklungsaktivitäten in den Entwicklungsländern.

Bildung

43. Wir unterstreichen die ausschlaggebende Rolle sowohl der schulischen als auch der außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen Entwicklungsziele, wie in der Millenniums-Erklärung¹ vorgesehen, insbesondere der Grundbildung und -ausbildung für die Beseitigung des Analphabetentums, und erstreben eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir den auf dem Weltbildungsforum im Jahr 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar⁹ und erkennen an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der "Bildung für alle"-Programme als Instrument zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015 ist.

44. Wir verpflichten uns erneut, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Kinder Zugang zu einer unentgeltlichen obligatorischen Grundschulbildung guter Qualität haben und diese abschließen, die Ungleichheit und das Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern zu beseitigen und erneute Anstrengungen zur Verbesserung der Bildung von Mädchen zu unternehmen. Wir verpflichten uns außerdem, die Bemühungen der Entwicklungsländer zur Durchführung der Initiative "Bildung für alle" weiter zu unterstützen, so auch durch die Bereitstellung von mehr Ressourcen aller Art im Rahmen der Schnellspurinitiative "Bildung für alle" zu Gunsten der von den Ländern selbst gelenkten nationalen Bildungspläne.

⁹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

45. Wir verpflichten uns zur Förderung der Bildung für den Frieden und die menschliche Entwicklung.

Ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung

46. Wir bekräftigen, dass der Ernährungssicherheit und der ländlichen und landwirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen der nationalen Entwicklungs- und Reaktionsstrategien angemessene und dringende Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, und werden in diesem Zusammenhang die Beiträge indigener und ortsansässiger Gemeinschaften gegebenenfalls verstärken. Wir sind überzeugt, dass die Beseitigung von Armut, Hunger und Mangelernährung, insbesondere soweit sie Kinder betreffen, ausschlaggebend für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist. Die ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung sollte ein fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitik sein. Wir halten es für erforderlich, die produktiven Investitionen in die ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung zu verstärken, um Ernährungssicherheit zu erreichen. Wir verpflichten uns, verstärkte Unterstützung für die landwirtschaftliche Entwicklung und den Aufbau von Handelskapazitäten im Agrarsektor in den Entwicklungsländern zu gewähren. Die Unterstützung für Rohstoffentwicklungsprojekte, insbesondere marktorientierte Projekte, und für ihre Erarbeitung im Rahmen des Zweiten Kontos des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sollte gefördert werden.

Beschäftigung

47. Wir unterstützen mit Nachdruck eine faire Globalisierung und beschließen, im Rahmen unserer Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel unserer einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen. Diese Maßnahmen sollten auch die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie in dem Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation definiert, und der Zwangsarbeit umfassen. Wir beschließen außerdem, die volle Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu gewährleisten.

Nachhaltige Entwicklung: Bewirtschaftung und Schutz unserer gemeinsamen Umwelt

48. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, das Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu erreichen, namentlich durch die Umsetzung der Agenda 21¹⁰ und des Durchführungsplans von Johannesburg³. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns, konkrete Aktionen und Maßnahmen auf allen Ebenen durchzuführen und die internationale Zusammenarbeit auszubauen, unter

¹⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution I, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

Berücksichtigung der Grundsätze von Rio¹¹. Diese Anstrengungen werden außerdem die Integration der drei Komponenten der nachhaltigen Entwicklung – wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz – als interdependente, einander verstärkende Säulen begünstigen. Die Beseitigung der Armut, die Änderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis, auf der die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aufbaut, sind übergreifende Ziele und wesentliche Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung.

49. Wir werden nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern, wobei die entwickelten Länder die Führung übernehmen und alle Länder aus dem Prozess Nutzen ziehen, wie im Durchführungsplan von Johannesburg gefordert. In diesem Zusammenhang unterstützen wir die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen zur Förderung einer Recyclingwirtschaft.

50. Wir stehen vor ernststen und mehrfachen Herausforderungen, wenn es darum geht, das Problem der Klimaänderung anzugehen, saubere Energie zu fördern, Energiebedarf zu decken und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und wir werden in dieser Hinsicht mit Entschlossenheit und Dringlichkeit handeln.

51. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Klimawandel eine ernste und langfristige Herausforderung darstellt, die Auswirkungen auf alle Teile der Welt haben könnte. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, alle Verpflichtungen zu erfüllen, die wir im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹² und in anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich auch, für viele von uns, dem Kyoto-Protokoll¹³, eingegangen sind. Das Klimaübereinkommen ist der geeignete Rahmen für die Ergreifung künftiger Maßnahmen auf dem Gebiet der Klimaänderung auf globaler Ebene.

52. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf das Endziel des Rahmenübereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird.

53. Wir erkennen an, dass der globale Charakter des Klimawandels eine möglichst breite Zusammenarbeit und Mitwirkung an einer wirksamen und angemessenen internationalen Reaktion in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Rahmenübereinkommens verlangt. Wir sind entschlossen, die weltweite Diskussion über langfristige kooperative Maßnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen voranzubringen. Wir unterstreichen

den die Bedeutung der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens, die im November 2005 in Montreal (Kanada) abgehalten werden soll.

54. Wir anerkennen die verschiedenen bestehenden Partnerschaften zur Förderung von Maßnahmen in den Bereichen saubere Energie und Klimaänderung, einschließlich bilateraler, regionaler und multilateraler Initiativen.

55. Wir sind entschlossen, weitere Maßnahmen im Wege einer praktischen internationalen Zusammenarbeit zu ergreifen, um unter anderem

a) Innovationen, saubere Energie und Energieeffizienz sowie Energieeinsparung zu fördern, die politischen, regulatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen zu verbessern und den Einsatz saubererer Technologien zu beschleunigen;

b) Privatinvestitionen, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern, wie im Durchführungsplan von Johannesburg gefordert, und dabei ihren eigenen Energiebedarf und ihre diesbezüglichen Prioritäten zu berücksichtigen;

c) den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, ihre Widerstandsfähigkeit zu verbessern und die Anpassungsziele in ihre Strategien zur nachhaltigen Entwicklung zu integrieren, da Anpassung an die Auswirkungen der sowohl durch natürliche als auch anthropogene Faktoren verursachten Klimaänderung für alle Nationen hohe Priorität besitzt, insbesondere in den am meisten gefährdeten, nämlich den in Artikel 4 (8) des Rahmenübereinkommens genannten Ländern;

d) den Entwicklungsländern, insbesondere den kleinen Inselentwicklungsländern, den am wenigsten entwickelten Ländern und den afrikanischen Ländern, namentlich denen, die durch Klimaänderungen besonders gefährdet sind, weiterhin dabei behilflich zu sein, ihren Anpassungsbedarf im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen zu decken.

56. Gemäß unserem Bekenntnis zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung beschließen wir ferner,

a) die Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" und die Internationale Aktionsdekade "Wasser – Quelle des Lebens" zu fördern;

b) die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴, zu unterstützen und zu stärken, um die Ursachen der Wüstenbildung, der Landverödung und der Armut als Folge von Landverödung zu bekämpfen, unter anderem durch die Mobilisierung angemessener und berechenbarer Finanzmittel, Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;

¹¹ Ebd., Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹³ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

c) die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁵ und des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit¹⁶ sollten die Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls sowie anderer Übereinkünfte mit Bezug auf die Biodiversität wie auch der in Johannesburg eingegangenen Verpflichtung auf eine erhebliche Reduzierung des Rückgangs der biologischen Vielfalt bis 2010 unterstützen. Die Vertragsstaaten werden auch weiterhin im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verhandeln und dabei die Bonner Leitlinien¹⁷ berücksichtigen, ein internationales Regime zur Förderung und zur Gewährleistung der gerechten und ausgewogenen Beteiligung an den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen. Alle Staaten werden ihre Verpflichtungen erfüllen und den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 signifikant verringern und die laufenden Bemühungen um die Ausarbeitung und Aushandlung eines internationalen Regelwerks für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Teilung des sich ergebenden Nutzens fortsetzen;

d) anzuerkennen, dass die nachhaltige Entwicklung indigener Völker und ihrer Gemeinschaften für unseren Kampf gegen Hunger und Armut von entscheidender Bedeutung ist;

e) unsere Entschlossenheit zu bekräftigen, im Rahmen unserer innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die gerechte Teilung der aus ihrer Nutzung entstehenden Vorteile zu fördern;

f) rasch auf die Errichtung eines weltweiten Frühwarnsystems für alle Naturgefahren hinarbeiten, das über regionale Knotenpunkte verfügt und auf den vorhandenen nationalen und regionalen Kapazitäten aufbaut, wie dem neu errichteten System für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung im Indischen Ozean;

g) die Erklärung von Hyogo¹⁸ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015¹⁹, die auf der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden, vollständig umzusetzen, insbesondere diejenigen Verpflichtungen, die sich auf Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und

von Katastrophen betroffene Staaten beziehen, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zu Gunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation;

h) den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen zur Seite zu stehen, im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungsstrategien integrierte Pläne zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung zu erarbeiten und Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen bereitzustellen, im Einklang mit der Millenniums-Erklärung¹ und dem Durchführungsplan von Johannesburg³, indem namentlich der Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können und die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, bis 2015 halbiert wird;

i) die Entwicklung und Verbreitung erschwinglicher und saubererer Energieeffizienz- und Energieeinsparungstechnologien sowie die Weitergabe solcher Technologien, insbesondere an die Entwicklungsländer, zu günstigen Konditionen, namentlich zu gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu beschleunigen, eingedenk dessen, dass der Zugang zu Energie die Beseitigung der Armut erleichtert;

j) die Erhaltung, nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung aller Arten von Wäldern zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen, unter anderem durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, zu stärken, damit Bäume und Wälder in vollem Maß zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, beitragen können, wobei die Zusammenhänge zwischen dem Forstsektor und anderen Sektoren voll zu berücksichtigen sind. Wir sehen mit Interesse den Erörterungen der sechsten Tagung des Waldforums der Vereinten Nationen entgegen;

k) die umweltgerechte Behandlung von Chemikalien und gefährlichen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus zu fördern, im Einklang mit der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg, und darauf hinzuwirken, dass Chemikalien spätestens 2020 derart verwendet und hergestellt werden, dass signifikante schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt schließlich auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben, unter Einsatz transparenter und wissenschaftlich gestützter Risikobewertungs- und Risikomanagementverfahren, durch die Annahme und Umsetzung eines freiwilligen strategischen Ansatzes zur internationalen Behandlung von Chemikalien, und die Entwicklungsländer bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten zur umweltgerechten Behandlung chemischer und gefährlicher Abfälle zu unterstützen, indem wir gegebenenfalls technische und finanzielle Hilfe gewähren;

l) die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verbessern mit dem Ziel, Ozean- und Meeresfragen auf integrierte Weise anzugehen, und die integrierte Bewirtschaftung und nachhaltige Entwicklung der Ozeane und Meere zu fördern;

¹⁵ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁶ UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2003 II S. 1508; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

¹⁷ UNEP/CBD/COP/6/20, Anhang I, Beschluss VI/24A. In Deutsch verfügbar unter http://www.abs.biodiv-chn.de/de/data/Bonn-Guidelines_englisch-deutsch_Druckfassung.pdf.

¹⁸ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁹ Hyogo Framework for Action 2005-2015: Building the Resilience of Nations and Communities to Disasters (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

m) bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, in der Erkenntnis, dass dringend mehr Ressourcen für erschwinglichen Wohnraum und wohnungsbezogene Infrastrukturen bereitgestellt werden müssen, wobei der Verhinderung der Slumbildung und der Slumsanierung Vorrang einzuräumen ist, und zur Unterstützung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und ihrer Slumsanierungsfazilität zu ermutigen;

n) die wertvolle Rolle der Globalen Umweltfazilität bei der Erleichterung der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern anzuerkennen, und sehen ihrer erfolgreichen Auffüllung in diesem Jahr entgegen, gleichzeitig mit dem erfolgreichen Abschluss aller ausstehenden Verpflichtungen aus der dritten Auffüllung;

o) festzustellen, dass die Einstellung des Transports radioaktiven Materials durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, und das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht anzuerkennen. Die Staaten sollten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und eine bessere Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiven Materials zu verbessern. Die Staaten, die am Transport solchen Materials beteiligt sind, werden nachdrücklich aufgefordert, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen. Zu diesen Anliegen gehören die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit einem solchen Transport.

HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Gesundheitsfragen

57. Wir erkennen an, dass HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Infektionskrankheiten schwerwiegende Risiken für die ganze Welt bergen und dass sie die Erreichung von Entwicklungszielen ernsthaft in Frage stellen. Wir anerkennen die umfangreichen Anstrengungen und Finanzbeiträge der internationalen Gemeinschaft, wobei wir uns dessen bewusst sind, dass diese Krankheiten und andere neue Herausforderungen im Gesundheitsbereich eine nachhaltige internationale Reaktion erfordern. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns,

a) aufbauend auf bestehenden Mechanismen und im Wege von Partnerschaften die Investitionen zur Verbesserung der Gesundheitssysteme in den Entwicklungsländern und Transformationsländern zu erhöhen, mit dem Ziel, genügend Gesundheitsfachkräfte, Infrastrukturen, Managementsysteme und Versorgungsgüter bereitzustellen, um die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen;

b) Maßnahmen umzusetzen, um Erwachsene und Jugendliche besser zu befähigen, sich vor dem Risiko einer HIV-Infektion zu schützen;

c) alle in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids²⁰ festgelegten Verpflichtungen vollständig umzusetzen, durch die Entwicklung größerer Führungsstärke, mit großflächiger Umsetzung einer umfassenden Reaktion, um eine breite sektorübergreifende Abdeckung für Prävention, Betreuung, Behandlung und Unterstützung zu erreichen, Mobilisierung zusätzlicher Mittel aus nationalen, bilateralen, multilateralen und privaten Quellen und die maßgebliche Finanzierung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria sowie der HIV/Aids-Komponente der Arbeitsprogramme der am Kampf gegen HIV/Aids beteiligten Einrichtungen und Programme des Systems der Vereinten Nationen;

d) ein Paket zur HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung zu entwickeln und umzusetzen, mit dem Ziel, sich so weit wie möglich dem Ziel des allgemeinen Zugangs zur Behandlung bis zum Jahr 2010 für alle, die es benötigen, anzunähern, namentlich auch durch erhöhte Ressourcen, und auf die Beseitigung von Stigmatisierung und Diskriminierung sowie einen verbesserten Zugang zu bezahlbaren Medikamenten und die Verminderung der Verwundbarkeit der von HIV/Aids und anderen Gesundheitsproblemen betroffenen Personen, insbesondere Waisenkindern und besonders gefährdeten Kindern sowie älteren Menschen, hinzuarbeiten;

e) sicherzustellen, dass unsere Verpflichtungen nach den von der achtundfünfzigsten Weltgesundheitsversammlung im Mai 2005 beschlossenen Internationalen Gesundheitsvorschriften²¹ in vollem Umfang umgesetzt werden, einschließlich der Notwendigkeit, den Globalen Verbund der Weltgesundheitsorganisation zur Warnung und Reaktion bei Krankheitsausbrüchen zu unterstützen;

f) aktiv darauf hinzuarbeiten, dass die "Three Ones"-Prinzipien in allen Ländern umgesetzt werden, indem wir namentlich sicherstellen, dass die zahlreichen Institutionen und internationalen Partner allesamt innerhalb eines vereinbarten HIV/Aids-Rahmens arbeiten, der die Grundlage für die Koordinierung der Arbeit aller Partner bildet; mit einer nationalen Aids-Koordinierungsstelle, die über ein breit angelegtes sektorübergreifendes Mandat verfügt, und im Rahmen eines vereinbarten Systems zur Überwachung und Evaluierung auf Landesebene. Wir begrüßen und unterstützen die wichtigen Empfehlungen des Globalen Arbeitsteams zur Verbesserung der Aids-Koordinierung zwischen multilateralen Institutionen und internationalen Gebern;

g) bis 2015 den allgemeinen Zugang zur reproduktiven Gesundheit zu verwirklichen, wie von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vorgegeben, indem wir dieses Ziel in Strategien zur Erreichung der inter-

²⁰ Resolution S-26/2, Anlage.

²¹ World Health Organization, *Fifty-eighth World Health Assembly, Geneva, 16-25 May 2005, Resolutions and Decisions, Annex (WHA58/2005/REC/1)*, Resolution WHA58.3.

national vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, in den Bereichen Verringerung der Müttersterblichkeit, Verbesserung der Gesundheit von Müttern, Verringerung der Kindersterblichkeit, Förderung der Geschlechtergleichheit, Bekämpfung von HIV/Aids und Beseitigung der Armut, einbinden;

h) die langfristige Finanzierung zu fördern, gegebenenfalls einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften für die akademische und industrielle Forschung sowie für die Entwicklung neuer Impfstoffe und Mikrobizide, Diagnosekits, Medikamente und Behandlungen zum Einsatz gegen große Pandemien, Tropenkrankheiten und andere Krankheiten wie Vogelgrippe und Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom, und die Arbeit zu Marktanreizen voranzubringen, gegebenenfalls durch Mechanismen wie vorherige Abnahmezusagen;

i) die Notwendigkeit der dringenden Bekämpfung von Malaria und Tuberkulose, insbesondere in den am meisten betroffenen Ländern, zu betonen und die großflächige Umsetzung der diesbezüglichen bilateralen und multilateralen Initiativen zu begrüßen.

Geschlechtergleichheit und Ermächtigung der Frau

58. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass Fortschritte für Frauen Fortschritte für alle sind. Wir bekräftigen, dass die vollständige und wirksame Umsetzung der Ziele der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing²² und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, ist, und beschließen, die Geschlechtergleichheit zu fördern und der alle Bereiche erfassenden geschlechtsspezifischen Diskriminierung ein Ende zu setzen, indem wir

a) Geschlechterungleichheit in der Grund- und Sekundarschulbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und bis spätestens 2015 auf allen Bildungsebenen beseitigen;

b) das freie und gleiche Recht der Frauen garantieren, Eigentum zu besitzen und zu erben, und sicherstellen, dass Frauen sichere Grund- und Wohnbesitzrechte haben;

c) den gleichen Zugang zur reproduktiven Gesundheit sicherstellen;

d) den gleichen Zugang von Frauen zu den Arbeitsmärkten, nachhaltiger Beschäftigung und angemessenem arbeitsrechtlichem Schutz fördern;

e) den gleichen Zugang von Frauen zu Produktionsmitteln und -ressourcen, einschließlich Land, Krediten und Technologie, sicherstellen;

f) alle Formen der Diskriminierung und der Gewalt gegen Frauen und Mädchen beseitigen, indem wir namentlich

auch der Straflosigkeit ein Ende bereiten und den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, in und nach bewaffneten Konflikten in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechten gewährleisten;

g) die größere Vertretung von Frauen in staatlichen Entscheidungsgremien fördern, namentlich auch durch die Gewährleistung ihrer Chancengleichheit bei der vollen Mitwirkung am politischen Prozess.

59. Wir anerkennen die Wichtigkeit der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive als Instrument zur Herstellung von Geschlechtergleichheit. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern, und verpflichten uns außerdem, die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen zu stärken.

Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

60. Wir erkennen an, dass Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, für die Erreichung der Entwicklungsziele eine entscheidende Rolle spielen und dass internationale Unterstützung den Entwicklungsländern helfen kann, aus den technologischen Fortschritten Nutzen zu ziehen und ihre Produktionskapazitäten zu steigern. Wir verpflichten uns daher,

a) vorhandene Mechanismen zu stärken und zu verbessern und Initiativen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zu unterstützen, namentlich auch durch freiwillige Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, um den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energie, Forstwirtschaft und Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen;

b) den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien, namentlich umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how, zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern und gegebenenfalls zu erleichtern;

c) den Entwicklungsländern in ihrem Bemühen um die Förderung und Entwicklung nationaler Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen sowie der Wissenschaft und Technologie, die wesentliche Triebkräfte für den Aufbau nationaler Kapazitäten zu Gunsten der Entwicklung sind, behilflich zu sein;

d) größere Anstrengungen zur Erschließung erneuerbarer Energiequellen, wie Sonnen-, Wind- und geothermische Energie, zu fördern und zu unterstützen;

e) auf nationaler und internationaler Ebene Politiken umzusetzen, um öffentliche wie auch private inländische und ausländische Investitionen anzuziehen, die zu Wissensverbesserungen beitragen.

²² *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

serung, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie zu Produktivitätssteigerungen führen;

f) die individuellen und kollektiven Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Nutzung neuer Agrartechnologien für eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität mit umweltverträglichen Mitteln zu unterstützen;

g) eine Informationsgesellschaft, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht und die niemanden ausschließt, aufzubauen, um die digitalen Chancen für alle Menschen zu erhöhen und so zur Überwindung der digitalen Kluft beizutragen, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst der Entwicklung zu stellen und neue Herausforderungen der Informationsgesellschaft anzugehen, indem wir die Ergebnisse der Genfer Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft umsetzen und den Erfolg der zweiten Phase des Gipfels sicherstellen, der im November 2005 in Tunis stattfinden soll; in dieser Hinsicht begrüßen wir die Einrichtung des Fonds für digitale Solidarität und ermutigen zu freiwilligen Beiträgen zu seiner Finanzierung.

Migration und Entwicklung

61. Wir anerkennen den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie die Notwendigkeit, uns den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Ziel- und Transitländer ergeben. Wir sind uns dessen bewusst, dass die internationale Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist. Wir sehen mit Interesse dem Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung im Jahr 2006 entgegen, der eine Chance zur Erörterung der mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung bieten wird, um geeignete Mittel und Wege aufzuzeigen, wie ihre Vorteile für die Entwicklung optimal genutzt und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können.

62. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen sicherzustellen.

63. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, Politiken zu beschließen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Kosten der Geldüberweisungen von Migranten in Entwicklungsländer zu verringern, und begrüßen die diesbezüglichen Bemühungen der Regierungen und Interessenträger.

Länder mit besonderen Bedürfnissen

64. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder Rechnung zu tragen, und legen allen Ländern sowie allen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, eindringlich nahe, konzertierte Anstrengungen zu unternehmen und rasche Maßnahmen zur fristgerechten Erreichung der Ziele und Vorgaben des Brüsseler Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁴ zu ergreifen.

65. Wir anerkennen die besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, und bekräftigen daher unsere Entschlossenheit, diesen Bedürfnissen und Herausforderungen vordringlich Rechnung zu tragen, indem wir das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²³ und den auf der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen beschlossenen Konsens von São Paulo²⁴ vollständig, rechtzeitig und wirksam umsetzen. Wir ermutigen die Arbeit der Regionalkommissionen und Organisationen der Vereinten Nationen zur Festlegung einer Zeit-Kosten-Methode für Indikatoren zur Messung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty. Wir anerkennen außerdem die besonderen Schwierigkeiten und Anliegen der Binnenentwicklungsländer bei ihren Bemühungen, ihre Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem zu integrieren. In dieser Hinsicht sollte die vollständige und rechtzeitige Umsetzung der Erklärung von Almaty²⁵ und des Aktionsprogramms von Almaty²³ mit Vorrang betrieben werden.

66. Wir anerkennen die besonderen Bedürfnisse und Gefährdungen der kleinen Inselentwicklungsländer und bekräftigen unsere Entschlossenheit, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Bedürfnissen und Gefährdungen Rechnung zu tragen, indem wir die von der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedete Strategie von Mauritius²⁶, das Aktionsprogramm von Barbados²⁷ und die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²⁸ vollständig und wirksam umsetzen. Wir verpflichten uns ferner, eine größere internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft zu Gunsten der Umsetzung der Strategie von Mauritius zu fördern, unter anderem durch die Mobilisierung einheimischer und internationaler Ressourcen, die För-

²³ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

²⁴ TD/412, Teil II.

²⁵ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

²⁶ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005 (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.*

²⁷ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April - 6 May 1994 (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.*

²⁸ Resolution S-22/2, Anlage.

derung des Welthandels als Motor der Entwicklung sowie eine verstärkte internationale finanzielle und technische Zusammenarbeit.

67. Wir betonen die Notwendigkeit einer kontinuierlichen, koordinierten und wirksamen internationalen Unterstützung für die Erreichung der Entwicklungsziele in Ländern, die Konflikte überwunden haben, und in Ländern, die gerade Naturkatastrophen überwinden.

Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas

68. Wir begrüßen die erheblichen Fortschritte, welche die afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen erzielt haben, und betonen die Notwendigkeit, die Umsetzung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁹ voranzubringen, um ein nachhaltiges Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und ein solides Wirtschaftsmanagement sowie die Geschlechtergleichheit tiefer zu verankern, und ermutigen die afrikanischen Länder, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft und des Privatsektors ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, indem sie Institutionen für die Regierungsführung und die Entwicklung der Region aufbauen und stärken, und begrüßen außerdem die jüngsten Beschlüsse der Partner Afrikas, einschließlich der Gruppe der Acht und der Europäischen Union, zur Unterstützung der afrikanischen Entwicklungsanstrengungen, namentlich auch Zusagen, die zu einer jährlichen Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe für Afrika um 25 Milliarden Dollar bis zum Jahr 2010 führen werden. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, um diesem Kontinent, der als einziger nicht auf gutem Wege ist, bis 2015 irgendeines der Ziele der Millenniums-Erklärung zu erreichen, die Integration in die Weltwirtschaft zu ermöglichen, und beschließen,

a) die Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch die kohärente Unterstützung der von den führenden afrikanischen Politikern in diesem Rahmen konzipierten Programme zu verstärken, unter anderem mittels der Mobilisierung interner und externer Finanzmittel und der Erleichterung der Genehmigung derartiger Programme durch die multilateralen Finanzinstitutionen;

b) die afrikanische Selbstverpflichtung zu unterstützen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder bis zum Jahr 2015 Zugang zu einer vollständigen, unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulbildung guter Qualität sowie zu einer Basisgesundheitsversorgung haben werden;

c) den Aufbau eines internationalen Infrastrukturkonsortiums zu unterstützen, an dem die Afrikanische Union, die Weltbank und die Afrikanische Entwicklungsbank beteiligt sind und für das die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas den Hauptrahmen bildet, um öffentliche und private Infrastrukturinvestitionen in Afrika zu erleichtern;

d) eine umfassende und dauerhafte Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder zu fördern, namentlich durch eine 100-prozentige Streichung der multilateralen Schulden im Einklang mit dem jüngsten Vorschlag der Gruppe der Acht für die hochverschuldeten armen Länder sowie, von Fall zu Fall und soweit angezeigt, eine maßgebliche Entschuldung, unter anderem auch durch Streichung oder Umstrukturierung für hochverschuldete afrikanische Länder, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind und die unter einer nicht tragfähigen Schuldenlast leiden;

e) Anstrengungen zu unternehmen, um die afrikanischen Länder vollständig in das internationale Handelssystem zu integrieren, namentlich auch durch gezielte Programme zum Aufbau von Handelskapazitäten;

f) die Bemühungen rohstoffabhängiger afrikanischer Länder um Umstrukturierung, Diversifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Rohstoffsektoren zu unterstützen und zu beschließen, auf marktorientierte Regelungen unter Beteiligung des Privatsektors zum Preisrisikomanagement bei Rohstoffen hinzuwirken;

g) die individuellen und kollektiven Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität auf nachhaltige Weise, wie im Umfassenden afrikanischen Agrarentwicklungsprogramm der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas festgelegt, als Teil einer afrikanischen "Grünen Revolution", zu ergänzen;

h) die Initiativen der Afrikanischen Union und subregionaler Organisationen zur Verhütung, Vermittlung in und Beilegung von Konflikten mit Hilfe der Vereinten Nationen zu ermutigen und zu unterstützen, und begrüßen in diesem Zusammenhang die Vorschläge der Gruppe der Acht zur Unterstützung afrikanischer Friedenssicherungsmaßnahmen;

i) mit dem Ziel einer aids-, malaria- und tuberkulosefreien Generation in Afrika Hilfe für Prävention und Betreuung zu gewähren und uns so weit wie möglich dem Ziel des allgemeinen Zugangs zur HIV/Aids-Behandlung in den afrikanischen Ländern bis zum Jahr 2010 zu nähern, pharmazeutischen Unternehmen nahe zu legen, dass sie Medikamente, namentlich auch antiretrovirale Medikamente, in Afrika zu erschwinglichen Preisen zugänglich machen, und eine verstärkte bilaterale und multilaterale Hilfe, nach Möglichkeit auf Zuschussbasis, zur Bekämpfung von Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten in Afrika durch die Stärkung der Gesundheitssysteme zu gewährleisten.

III. Frieden und kollektive Sicherheit

69. Wir erkennen an, dass wir einem ganzen Spektrum von Bedrohungen gegenüberstehen, auf die wir dringend, gemeinsam und entschlossener reagieren müssen.

70. Wir anerkennen außerdem, dass im Einklang mit der Charta die Bewältigung dieser Bedrohungen die Zusammenarbeit aller Hauptorgane der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats erfordert.

71. Wir erkennen an, dass wir in einer interdependenten und globalen Welt leben und dass viele der heutigen Bedrohungen

²⁹ A/57/304, Anlage.

sich über Staatsgrenzen hinwegsetzen, miteinander verflochten sind und auf globaler, regionaler und nationaler Ebene im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht angegangen werden müssen.

72. Wir bekräftigen daher unsere Entschlossenheit, auf einen Sicherheitskonsens hinzuarbeiten, der auf der Erkenntnis beruht, dass viele Bedrohungen miteinander verflochten sind, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und Menschenrechte einander verstärken, dass kein Staat sich am besten selbst schützen kann, indem er völlig im Alleingang handelt, und dass alle Staaten ein wirksames und effizientes System der kollektiven Sicherheit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta benötigen.

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

73. Wir betonen die Verpflichtung der Staaten, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg im Einklang mit Kapitel VI der Charta beizulegen, einschließlich, wenn angezeigt, durch Anrufung des Internationalen Gerichtshofs. Alle Staaten sollten im Einklang mit der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³⁰ handeln.

74. Wir unterstreichen die Wichtigkeit der Verhütung bewaffneter Konflikte in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und erneuern feierlich die von uns eingegangene Verpflichtung, eine Kultur der Verhütung bewaffneter Konflikte zu fördern, als Mittel zur wirksamen Bewältigung der miteinander verknüpften Herausforderungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Entwicklung, denen die Völker in aller Welt gegenüberstehen, sowie die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu stärken.

75. Wir unterstreichen ferner die Wichtigkeit eines kohärenten und integrierten Ansatzes zur Verhütung bewaffneter Konflikte und zur Beilegung von Streitigkeiten sowie die Notwendigkeit, dass der Sicherheitsrat, die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalsekretär ihr Vorgehen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats nach der Charta koordinieren.

76. In Anerkennung der wichtigen Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs, namentlich auch bei der Vermittlung in Streitigkeiten, unterstützen wir die Bemühungen des Generalsekretärs, seine Kapazität in diesem Bereich zu stärken.

Anwendung von Gewalt nach der Charta der Vereinten Nationen

77. Wir weisen erneut auf die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten hin, in ihren internationalen Beziehungen jede mit der Charta unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen. Wir bekräftigen, dass zu den die Vereinten Nationen leitenden Zielen und Grundsätzen gehört, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und freund-

schaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen, und sind zu diesem Zweck entschlossen, wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen.

78. Wir verweisen erneut auf die Wichtigkeit der Förderung und Stärkung des multilateralen Prozesses sowie der Bewältigung internationaler Herausforderungen und Probleme durch die strikte Befolgung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts und unterstreichen ferner unser Bekenntnis zum Multilateralismus.

79. Wir bekräftigen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Charta ausreichen, um auf das gesamte Spektrum der Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu reagieren. Wir bestätigen ferner die Befugnis des Sicherheitsrats, Zwangsmaßnahmen zu verfügen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und wiederherzustellen. Wir betonen, wie wichtig es ist, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta zu handeln.

80. Wir bekräftigen außerdem, dass der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt. Wir vermerken die Rolle der Generalversammlung in Bezug auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.

Terrorismus

81. Wir verurteilen mit Nachdruck den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

82. Wir begrüßen die vom Generalsekretär vorgenommene Bestimmung von Elementen einer Strategie zur Terrorismusbekämpfung. Diese Elemente sollten von der Generalversammlung unverzüglich im Hinblick darauf weiterentwickelt werden, eine Strategie zur Förderung umfassender, koordinierter und konsequenter Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung des Terrorismus zu verabschieden und umzusetzen, die auch die Bedingungen berücksichtigt, welche die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen. In diesem Zusammenhang würdigen wir die verschiedenen Initiativen zur Förderung des Dialogs, der Toleranz und des Verständnisses zwischen den Zivilisationen.

83. Wir betonen die Notwendigkeit, alles zu tun, um während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung Einigung über ein umfassendes Übereinkommen über den internationalen Terrorismus zu erzielen und ein solches Übereinkommen zu schließen.

³⁰ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

84. Wir erkennen an, dass die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Entwicklung einer internationalen Antwort auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen geprüft werden könnte.

85. Wir erkennen an, dass die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, namentlich der Charta und den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen, durchgeführt werden muss. Die Staaten müssen sicherstellen, dass alle von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

86. Wir fordern die Staaten erneut auf, terroristische Handlungen weder zu organisieren, zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet nicht für solche Aktivitäten genutzt wird.

87. Wir würdigen die wichtige Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Terrorismus spielen, und unterstreichen außerdem den unverzichtbaren Beitrag der regionalen und bilateralen Zusammenarbeit, insbesondere auf der praktischen Ebene der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung und des fachlichen Austauschs.

88. Wir fordern die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, nachdrücklich dazu auf, die Staaten beim Aufbau nationaler und regionaler Kapazitäten zur Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen. Wir bitten den Generalsekretär, der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Vorschläge darüber vorzulegen, wie die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen, die Staaten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen, gestärkt und die Koordinierung der diesbezüglichen Aktivitäten der Vereinten Nationen verbessert werden kann.

89. Wir betonen, wie wichtig es ist, den Opfern des Terrorismus Hilfe zu gewähren und ihnen und ihren Familien bei der Bewältigung ihres Verlusts und ihrer Trauer beizustehen.

90. Wir ermutigen den Sicherheitsrat, Möglichkeiten zur Stärkung seiner Überwachungs- und Durchsetzungsfunktion im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus, namentlich durch die Konsolidierung der Berichtspflichten der Staaten unter Berücksichtigung und Achtung der unterschiedlichen Mandate seiner Nebenorgane zur Terrorismusbekämpfung, zu prüfen. Wir bekennen uns zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit den drei zuständigen Nebenorganen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, wobei wir anerkennen, dass viele Staaten auch weiterhin Hilfe bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats benötigen.

91. Wir unterstützen die Bemühungen um das frühzeitige Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen³¹ und legen den Staaten eindringlich nahe, zu erwägen, rasch Vertragspartei zu werden sowie den zwölf weiteren internationalen Überein-

kommen und Protokollen zur Terrorismusbekämpfung ohne Verzögerung beizutreten und sie durchzuführen.

Friedenssicherung

92. In der Erkenntnis, dass die Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine entscheidende Rolle dabei spielt, den Konfliktparteien bei der Einstellung der Feindseligkeiten behilflich zu sein, und in Würdigung des in dieser Hinsicht geleisteten Beitrags der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, in Anbetracht der in den letzten Jahren vorgenommenen Verbesserungen bei den Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen, wie der Entsendung integrierter Missionen in komplexen Situationen, sowie unter Betonung der Notwendigkeit, Einsätze zu organisieren, die über ausreichende Fähigkeiten verfügen, um Feindseligkeiten entgegenzutreten und ihr Mandat wirksam zu erfüllen, fordern wir nachdrücklich die Weiterentwicklung der Vorschläge für verbesserte schnell verlegbare Kapazitäten zur Verstärkung von Friedenssicherungseinsätzen in Krisen. Wir billigen die Schaffung einer vorläufigen Einsatzfähigkeit für eine ständige Polizeikapazität, die eine kohärente, wirksame und reaktionsfähige Anfangskapazität für die Polizeikomponente der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen bereitstellen und bestehenden Missionen mit Rat und Sachverstand behilflich sein soll.

93. In Anerkennung des wichtigen Beitrags der Regionalorganisationen zu Frieden und Sicherheit, wie in Kapitel VIII der Charta vorgesehen, und der Bedeutung des Aufbaus berechenbarer Partnerschaften und Abmachungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie insbesondere feststellend, wie wichtig angesichts der besonderen Bedürfnisse Afrikas eine starke Afrikanische Union ist,

a) unterstützen wir die Bemühungen der Europäischen Union und anderer regionaler Institutionen zum Aufbau von Fähigkeiten, beispielsweise für schnelle Verlegbarkeit, Verfügungsbereitschaft und Überbrückungsoperationen;

b) unterstützen wir die Erarbeitung und Umsetzung eines Zehnjahresplans für den Kapazitätsaufbau mit der Afrikanischen Union.

94. Wir unterstützen die Durchführung des im Jahr 2001 verabschiedeten Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten³².

95. Wir fordern die Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen³³ und des Proto-

³¹ Resolution 59/290, Anlage.

³² Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in @ll Its Aspects*, New York, 9-20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

³³ Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-personnel Mines and on Their Destruction (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1998 II S. 779; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

kolls II zum Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen in der geänderten Fassung³⁴ nachdrücklich auf, ihre jeweiligen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen. Wir fordern die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, den von Minen betroffenen Staaten verstärkt technische Hilfe zu gewähren.

96. Wir unterstreichen die Bedeutung der Empfehlungen, die der Berater des Generalsekretärs in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen abgegeben hat³⁵, und fordern mit Nachdruck die vollständige und unverzügliche Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung auf der Grundlage dieser Empfehlungen beschlossenen Maßnahmen.

Friedenskonsolidierung

97. Unter Betonung der Notwendigkeit eines koordinierten, kohärenten und integrierten Ansatzes zur Friedenskonsolidierung und Aussöhnung in der Konfliktfolgezeit mit dem Ziel, dauerhaften Frieden herbeizuführen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit eines speziellen institutionellen Mechanismus, der dem besonderen Bedarf der Länder, die einen Konflikt überwunden haben, auf dem Gebiet der Wiederherstellung, der Wiedereingliederung und des Wiederaufbaus Rechnung trägt und ihnen bei der Schaffung der Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung behilflich ist, wie auch in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht beschließen wir, eine Kommission für Friedenskonsolidierung als zwischenstaatliches Beratungsorgan einzusetzen.

98. Der Hauptzweck der Kommission für Friedenskonsolidierung besteht darin, sämtliche maßgeblichen Akteure zusammenzubringen, um Ressourcen zu mobilisieren, zu integrierten Strategien für die Friedenskonsolidierung und den Wiederaufbau nach Konflikten Rat zu erteilen und derartige Strategien vorzuschlagen. Die Kommission sollte die Aufmerksamkeit auf die für die Wiederherstellung nach dem Konflikt erforderlichen Maßnahmen zum Wiederaufbau und zum Aufbau von Institutionen lenken sowie die Entwicklung integrierter Strategien unterstützen, um die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Darüber hinaus sollte sie Empfehlungen und Informationen zur Verbesserung der Koordinierung aller maßgeblichen Akteure innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen erteilen, bewährte Praktiken entwickeln, bei der Gewährleistung einer berechenbaren Finanzierung für rasche Wiederaufbaumaßnahmen behilflich sein und dafür sorgen, dass dem Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit von der internationalen Gemeinschaft länger Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Kommission sollte in allen

Angelegenheiten auf der Basis des Konsenses zwischen ihren Mitgliedern tätig werden.

99. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte die Ergebnisse ihrer Erörterungen und ihre Empfehlungen allen zuständigen Organen und Akteuren, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, in Form von Dokumenten der Vereinten Nationen öffentlich zugänglich machen. Die Kommission sollte der Generalversammlung einen jährlichen Bericht vorlegen.

100. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte in unterschiedlicher Zusammensetzung tagen. Bei den länderspezifischen Sitzungen der Kommission, zu denen der in Ziffer 101 genannte Organisationsausschuss einlädt, sollten neben den Mitgliedern des Organisationsausschusses folgende Mitglieder vertreten sein:

- a) das Land, über das beraten wird;
- b) die im Konfliktnachsorgeprozess engagierten Länder der Region und andere an Hilfsmaßnahmen und/oder dem politischen Dialog beteiligte Länder sowie die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen;
- c) die wichtigsten an den Wiederaufbaumaßnahmen beteiligten Beitragszahler und Steller von Truppen und Zivilpolizei;
- d) der ranghöchste Vertreter der Vereinten Nationen im Feld und andere zuständige Vertreter der Vereinten Nationen;
- e) die in Betracht kommenden regionalen und internationalen Finanzinstitutionen.

101. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte über einen ständigen Organisationsausschuss verfügen, der für die Ausarbeitung ihrer Verfahren und für organisatorische Fragen zuständig ist und sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Mitglieder des Sicherheitsrats, einschließlich der ständigen Mitglieder;
- b) Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats, die aus dem Kreis der regionalen Gruppen gewählt werden, unter gebührender Berücksichtigung von Ländern, die eigene Erfahrungen mit dem Wiederaufbau nach einem Konflikt haben;
- c) die größten Zahler von Pflichtbeiträgen zu den Haushalten der Vereinten Nationen und von freiwilligen Beiträgen für die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des ständigen Friedenskonsolidierungsfonds, die nicht bereits nach den Buchstaben a) oder b) ausgewählt wurden;
- d) die größten Steller von Militärpersonal und Zivilpolizei für Missionen der Vereinten Nationen, die nicht bereits nach den Buchstaben a), b) oder c) ausgewählt wurden.

102. Vertreter der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und anderer institutioneller Geber sollten in einer für ihre Lenkungsstrukturen geeigneten Weise zur Teilnahme an allen Sitzungen der Kommission für Friedenskonsolidierung eingeladen werden, ebenso wie ein Vertreter des Generalsekretärs.

³⁴ Amended Protocol II to the Convention on Prohibition or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects (CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 806; LGBl. 1998 Nr. 155; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

³⁵ A/59/710, Ziff. 68-93.

103. Wir ersuchen den Generalsekretär, einen mehrjährigen ständigen Friedenskonsolidierungsfonds für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten einzurichten, der aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird und bestehende Instrumente gebührend berücksichtigt. Eines der Ziele des Friedenskonsolidierungsfonds wird es sein, die sofortige Verfügbarmachung von Ressourcen, die für die Einleitung von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen benötigt werden, und die Verfügbarkeit einer angemessenen Finanzierung für den Wiederaufbau sicherzustellen.

104. Wir ersuchen den Generalsekretär außerdem, innerhalb des Sekretariats und im Rahmen der vorhandenen Mittel ein kleines Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung einzurichten, das mit qualifizierten Fachleuten besetzt wird und der Kommission für Friedenskonsolidierung Hilfs- und Unterstützungsdienste leistet. Das Büro sollte sich das beste verfügbare Fachwissen zunutze machen.

105. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte ihre Arbeit spätestens am 31. Dezember 2005 aufnehmen.

Sanktionen

106. Wir unterstreichen, dass Sanktionen nach wie vor ein wichtiges in der Charta vorgesehenes Instrument bei unseren Bemühungen um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ohne den Einsatz von Gewalt sind, und beschließen, sicherzustellen, dass Sanktionen sorgfältig auf die Unterstützung klarer Ziele ausgerichtet sind, die vom Sicherheitsrat festgelegten Sanktionen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass Sanktionen auf eine Weise angewandt werden, dass ihre Wirksamkeit bei der Herbeiführung der erwünschten Ergebnisse in einem angemessenen Gleichgewicht zu den möglichen nachteiligen Auswirkungen, einschließlich der sozioökonomischen und humanitären Folgen, auf die Bevölkerung und auf Drittstaaten steht.

107. Sanktionen sollten wirksam angewandt und überwacht werden sowie klaren Kriterien unterliegen, gegebenenfalls regelmäßig überprüft werden und für einen begrenzten Zeitraum nur so lange aufrecht bleiben, wie dies für die Erreichung der Ziele der Sanktionen notwendig ist, und sollten aufgehoben werden, sobald die Ziele erreicht sind.

108. Wir fordern den Sicherheitsrat auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs seine Überwachung der Anwendung und der Auswirkungen von Sanktionen zu verbessern, die verantwortliche Anwendung von Sanktionen sicherzustellen, die Ergebnisse dieser Überwachung regelmäßig zu überprüfen und im Einklang mit der Charta einen Mechanismus zur Behebung der durch die Anwendung von Sanktionen entstehenden besonderen wirtschaftlichen Probleme zu entwickeln.

109. Wir fordern den Sicherheitsrat außerdem auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Institutionen in Sanktionslisten und die Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln.

110. Wir unterstützen die über die Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen um die Stärkung der Fähigkeit der Staaten zur Anwendung von Sanktionsbestimmungen.

Grenzüberschreitende Kriminalität

111. Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Kriminalität, namentlich des Schmuggels von und Handels mit Menschen, des Weltrogenproblems und des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, auf die Entwicklung, den Frieden und die Sicherheit sowie die Menschenrechte und über die zunehmende Verwundbarkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität. Wir bekräftigen die Notwendigkeit eines kollektiven Vorgehens, um die grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen.

112. Wir erkennen an, dass der Menschenhandel weiter eine ernste Herausforderung für die Menschheit darstellt und einer konzertierten internationalen Reaktion bedarf. Zu diesem Zweck fordern wir alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen.

113. Wir legen allen Staaten eindringlich nahe, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Übereinkünfte über organisierte Kriminalität und Korruption zu werden, und diese nach ihrem Inkrafttreten wirksam durchzuführen, indem sie insbesondere die Bestimmungen dieser Übereinkünfte in ihr innerstaatliches Recht übernehmen und ihre Strafjustizsysteme stärken.

114. Wir bekräftigen unsere feste Entschlossenheit und unser unbeirrbares Engagement bei der Überwindung des Weltrogenproblems durch internationale Zusammenarbeit und nationale Strategien, durch die sowohl das unerlaubte Angebot von Drogen als auch die Nachfrage nach unerlaubten Drogen beseitigt werden.

115. Wir beschließen, die Kapazität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Mitgliedstaaten bei diesen Aufgaben auf Antrag zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats zu stärken.

Die Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten

116. Wir betonen die wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit vollständig und wirksam durchzuführen. Wir unterstreichen außerdem, wie wichtig es ist, dass bei allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit die Geschlechterperspektive systematisch berücksichtigt wird und dass Frauen die Möglichkeit haben, gleichberechtigt teilzuhaben und in vollem Umfang mitzuwirken, und dass es notwendig ist, ihre Rolle bei den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen auszubauen. Wir verurteilen entschieden alle Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten.

ten sowie die Anwendung sexueller Ausbeutung, sexueller Gewalt und sexuellen Missbrauchs und verpflichten uns, Strategien auszuarbeiten und umzusetzen mit dem Ziel, über geschlechtsspezifische Gewalt zu berichten und sie zu verhüten und zu bestrafen.

Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten

117. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Rechte und das Wohlergehen von Kindern in bewaffneten Konflikten zu fördern und zu schützen. Wir begrüßen die maßgeblichen Fortschritte und Neuerungen, die in den letzten Jahren erreicht wurden. Wir begrüßen insbesondere die Verabschiedung der Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005. Wir fordern die Staaten auf, die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁶ und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten³⁷ in Erwägung zu ziehen. Wir fordern die Staaten außerdem dazu auf, gegebenenfalls wirksame Maßnahmen zur Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten, unter Verstoß gegen das Völkerrecht, durch bewaffnete Kräfte und Gruppen zu ergreifen und solche Praktiken zu verbieten und zu kriminalisieren.

118. Wir fordern daher alle betroffenen Staaten auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für schwere Missbrauchshandlungen gegen Kinder verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden und sich dem Recht fügen. Wir bekräftigen außerdem unsere Entschlossenheit, sicherzustellen, dass Kinder in bewaffneten Konflikten rechtzeitig wirksame humanitäre Hilfe erhalten, darunter auch im Bildungsbereich, damit sie rehabilitiert und in die Gesellschaft wiedereingegliedert werden können.

IV. Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

119. Wir verpflichten uns erneut, alle Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie aktiv zu schützen und zu fördern, erkennen an, dass sie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören, und rufen alle Teile des Systems der Vereinten Nationen auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu fördern.

120. Wir bekräftigen das feierliche Bekenntnis unserer Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung und der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸ und anderen

Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen. Der universelle Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage.

Menschenrechte

121. Wir bekräftigen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandelt werden müssen. Obgleich die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen zu beachten ist, haben alle Staaten ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme die Pflicht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.

122. Wir betonen die Verantwortung aller Staaten, im Einklang mit der Charta die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, zu achten.

123. Wir beschließen ferner, das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte weiter zu stärken, um die effektive Ausübung aller Menschenrechte – der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung – durch alle Menschen zu gewährleisten.

124. Wir beschließen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu stärken, unter Kenntnisnahme des Aktionsplans der Hohen Kommissarin, um es in die Lage zu versetzen, sein Mandat wirksam wahrzunehmen und das breite Spektrum der Herausforderungen zu bewältigen, denen sich die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Menschenrechte gegenüber sieht, insbesondere in den Bereichen technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, und zwar durch eine Verdoppelung seiner ordentlichen Haushaltsmittel in den kommenden fünf Jahren, um allmählich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ordentlichen Haushaltsmitteln und freiwilligen Beiträgen zu seinen Ressourcen herzustellen, eingedenk anderer vorrangiger Programme zu Gunsten der Entwicklungsländer, sowie durch die Einstellung hochqualifizierter Mitarbeiter auf breiter geografischer Grundlage und mit ausgewogener Vertretung von Männern und Frauen, finanziert aus ordentlichen Haushaltsmitteln, und wir unterstützen seine engere Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Sicherheitsrat.

125. Wir beschließen, die Wirksamkeit der Menschenrechtsvertragsorgane zu verbessern, namentlich durch eine aktuellere Berichterstattung, durch die Verbesserung und Straffung der Berichtsverfahren sowie durch technische Unterstützung der Staaten beim Ausbau ihrer Berichterstattungskapazitäten, und die Umsetzung ihrer Empfehlungen weiter zu stärken.

126. Wir beschließen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in die nationalen Politiken zu integrieren und ihre

³⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁷ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

³⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

noch systematischere Berücksichtigung im gesamten System der Vereinten Nationen zu unterstützen sowie eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zu fördern.

127. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, weitere Fortschritte bei der Förderung der Menschenrechte der indigenen Völker der Welt auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu erzielen, so auch durch die Konsultation und Zusammenarbeit mit ihnen, und so bald wie möglich einen endgültigen Entwurf der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vorzulegen.

128. Wir anerkennen die Notwendigkeit, den Menschenrechten von Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und verpflichten uns, diese Rechte in jeder nur erdenklichen Weise zu fördern, namentlich indem wir geschlechtsspezifische Perspektiven und Gesichtspunkte des Kinderschutzes auf die Menschenrechtstagesordnung setzen.

129. Wir anerkennen die Notwendigkeit, Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss ihrer Rechte ohne Diskriminierung zu garantieren. Wir bekräftigen außerdem die Notwendigkeit, den Entwurf für ein umfassendes Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fertigzustellen.

130. Wir stellen fest, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der Gesellschaft bereichern.

131. Wir unterstützen die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, und bestärken alle Staaten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten.

Binnenvertriebene

132. Wir anerkennen die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertriebenen³⁹ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen und beschließen, wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Binnenvertriebenen zu ergreifen.

Schutz und Unterstützung von Flüchtlingen

133. Wir verpflichten uns, den Grundsatz des Flüchtlingsschutzes zu wahren und unserer Verantwortung, der Not der Flüchtlinge abzuweichen, nachzukommen, namentlich auch durch die Unterstützung von Maßnahmen mit dem Ziel, die Ursachen der Flüchtlingsbewegungen zu beseitigen, eine sichere und dauerhafte Rückkehr dieser Bevölkerungsgruppen herbeizuführen, Dauerlösungen für Flüchtlinge in seit langem bestehenden Situationen zu finden und zu verhindern, dass Flüchtlingsbewegungen zu einer Quelle von Spannungen zwischen den Staaten werden. Wir bekräftigen den Grundsatz der

Solidarität und der Lastenteilung und beschließen, den Ländern bei der Unterstützung der Flüchtlingsbevölkerung und ihrer Aufnahmegemeinden behilflich zu sein.

Herrschaft des Rechts

134. In Anerkennung der Notwendigkeit, den Grundsatz der Herrschaft des Rechts auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden,

a) bekräftigen wir unser Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts sowie zu einer auf der Herrschaft des Rechts und des Völkerrechts beruhenden internationalen Ordnung, eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten;

b) unterstützen wir die jährliche "Zeremonie der Verträge";

c) ermutigen wir die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragspartei aller den Schutz von Zivilpersonen betreffenden Verträge zu werden;

d) fordern wir die Staaten auf, ihre Anstrengungen zur Abschaffung von Politiken und Praktiken, die Frauen diskriminieren, fortzusetzen sowie Gesetze zu erlassen und Praktiken zu fördern, die die Rechte von Frauen schützen und die Gleichheit der Geschlechter begünstigen;

e) unterstützen wir die Idee, in Übereinstimmung mit den bestehenden einschlägigen Verfahren und vorbehaltlich eines Berichts des Generalsekretärs an die Generalversammlung eine Unterstützungsgruppe Rechtsstaatlichkeit innerhalb des Sekretariats einzusetzen, die die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit namentlich auch durch technische Hilfe and Kapazitätsaufbau stärken soll;

f) anerkennen wir die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten sowie den Wert seiner Arbeit und fordern die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, dazu auf, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen und Möglichkeiten zur Stärkung der Tätigkeit des Gerichtshofs zu prüfen, so auch durch die Unterstützung des Treuhandfonds des Generalsekretärs zur Unterstützung der Staaten bei der Regelung ihrer Streitigkeiten durch den Internationalen Gerichtshof auf freiwilliger Basis.

Demokratie

135. Wir bekräftigen, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe in allen Aspekten ihres Lebens beruht. Wir bekräftigen außerdem, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und bekräftigen die Notwendigkeit, die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung gebührend zu achten. Wir betonen, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung

³⁹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten einander be-
dingen und sich gegenseitig stärken.

136. Wir bekunden erneut unsere Entschlossenheit, die De-
mokratie zu unterstützen, indem wir die Fähigkeit der Länder
zur Anwendung demokratischer Grundsätze und Praktiken
stärken, und beschließen, die Fähigkeit der Vereinten Natio-
nen, den Mitgliedstaaten auf Antrag behilflich zu sein, zu stär-
ken. Wir begrüßen die Schaffung eines Demokratiefonds bei
den Vereinten Nationen. Wir stellen fest, dass bei der Einset-
zung des Beirats auf eine vielfältige geografische Vertretung
geachtet werden sollte. Wir bitten den Generalsekretär, mit da-
für zu sorgen, dass die praktischen Regelungen für den Demo-
kratiefonds unter gebührender Berücksichtigung der auf die-
sem Gebiet bestehenden Aktivitäten der Vereinten Nationen
getroffen werden.

137. Wir bitten interessierte Mitgliedstaaten, Beiträge zu dem
Fonds ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völ- kermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

138. Jeder einzelne Staat hat die Verantwortung für den
Schutz seiner Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbre-
chen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die
Menschlichkeit. Zu dieser Verantwortung gehört es, solche
Verbrechen, einschließlich der Anstiftung dazu, mittels ange-
messener und notwendiger Maßnahmen zu verhüten. Wir ak-
zeptieren diese Verantwortung und werden im Einklang damit
handeln. Die internationale Gemeinschaft sollte gegebenen-
falls die Staaten ermutigen und ihnen dabei behilflich sein, die-
se Verantwortung wahrzunehmen, und die Vereinten Nationen
bei der Schaffung einer Frühwarnkapazität unterstützen.

139. Die internationale Gemeinschaft hat durch die Vereinten
Nationen auch die Pflicht, geeignete diplomatische, humani-
täre und andere friedliche Mittel nach den Kapiteln VI und VIII
der Charta einzusetzen, um beim Schutz der Bevölkerung vor
Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und
Verbrechen gegen die Menschlichkeit behilflich zu sein. In
diesem Zusammenhang sind wir bereit, im Einzelfall und in
Zusammenarbeit mit den zuständigen Regionalorganisationen
rechtzeitig und entschieden kollektive Maßnahmen über den
Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta, namentlich
Kapitel VII, zu ergreifen, falls friedliche Mittel sich als unzu-
reichend erweisen und die nationalen Behörden offenkundig
dabei versagen, ihre Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsver-
brechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die
Menschlichkeit zu schützen. Wir betonen die Notwendigkeit,
dass die Generalversammlung die Verantwortung für den
Schutz von Bevölkerungsgruppen vor Völkermord, Kriegsver-
brechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die
Menschlichkeit und die sich daraus ergebenden Auswirkungen
eingedenk der Grundsätze der Charta und des Völker-
rechts weiter prüft. Wir beabsichtigen außerdem, uns erforder-
lichenfalls und soweit angezeigt dazu zu verpflichten, den
Staaten beim Aufbau von Kapazitäten zum Schutz ihrer Be-
völkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer
Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit behilf-

lich zu sein und besonders belasteten Staaten beizustehen, be-
vor Krisen und Konflikte ausbrechen.

140. Wir unterstützen uneingeschränkt die Mission des Son-
derberaters des Generalsekretärs für die Verhütung von Völ-
kermord.

Rechte des Kindes

141. Wir bekunden unsere Bestürzung über die zunehmende
Zahl von Kindern, die in bewaffnete Konflikte verwickelt und
von diesen betroffen sind, sowie über alle anderen Formen der
Gewalt, namentlich Gewalt in der Familie, sexuellen Miss-
brauch und sexuelle Ausbeutung sowie Kinderhandel. Wir un-
terstützen Politiken der Zusammenarbeit mit dem Ziel der
Stärkung der Fähigkeit der Staaten, die Lage dieser Kinder zu
verbessern und ihnen bei ihrer Rehabilitation und Wiederein-
gliederung in die Gesellschaft behilflich zu sein.

142. Wir verpflichten uns, die Rechte eines jeden Kindes zu
achten und zu gewährleisten, ohne jede Diskriminierung, un-
abhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der
Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen An-
schauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft,
dem Vermögen, einer Behinderung, der Geburt oder dem son-
stigen Stand des Kindes, seiner Eltern oder seiner Vormunde.
Wir fordern die Staaten auf, mit Vorrang zu erwägen, Ver-
tragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁶
zu werden.

Menschliche Sicherheit

143. Wir betonen das Recht der Menschen auf ein Leben in
Freiheit und Würde, frei von Armut und Verzweiflung. Wir er-
kennen an, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten,
Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben,
mit gleichen Möglichkeiten, all ihre Rechte auszuüben und ihr
menschliches Potenzial voll zu entfalten. Zu diesem Zweck
verpflichten wir uns, das Konzept der menschlichen Sicherheit
in der Generalversammlung zu erörtern und zu definieren.

Kultur des Friedens und Initiativen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen, Zivilisationen und Religionen

144. Wir bekräftigen die Erklärung und das Aktionspro-
gramm für eine Kultur des Friedens⁴⁰ sowie die Globale Agen-
da für den Dialog zwischen den Kulturen und das dazugehö-
rige Aktionsprogramm⁴¹, die von der Generalversammlung
verabschiedet wurden, und den Wert der verschiedenen Initia-
tiven zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und
Zivilisationen, namentlich den Dialog über die Zusammenar-
beit zwischen den Religionen. Wir verpflichten uns, Maßnah-
men zur Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs
auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu
ergreifen, und ersuchen den Generalsekretär, mögliche Ver-
besserungen der Durchführungsmechanismen zu erkunden
und diese Initiativen weiterzuverfolgen. In diesem Zusam-

⁴⁰ Resolutionen 53/243 A und B.

⁴¹ Siehe Resolution 56/6.

menhang begrüßen wir außerdem die vom Generalsekretär am 14. Juli 2005 verkündete Initiative für die Allianz der Zivilisationen.

145. Wir unterstreichen, dass Sport den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen kann, und wir regen dazu an, in der Generalversammlung Vorschläge zu erörtern, die in einen Aktionsplan für Sport und Entwicklung münden könnten.

V. Stärkung der Vereinten Nationen

146. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Vereinten Nationen zu stärken, um ihre Autorität und Effizienz zu steigern und sie besser in die Lage zu versetzen, das gesamte Spektrum der Herausforderungen unserer Zeit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta wirksam zu bewältigen. Wir sind entschlossen, die zwischenstaatlichen Organe der Vereinten Nationen neu zu beleben und sie den Erfordernissen des 21. Jahrhunderts anzupassen.

147. Wir betonen, dass die Organe der Vereinten Nationen, um ihr jeweiliges in der Charta vorgesehene Mandat effizient wahrzunehmen, eine gute Zusammenarbeit und Koordination in dem gemeinsamen Bemühen um den Aufbau einer wirksameren Organisation entwickeln sollten.

148. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, die Vereinten Nationen rechtzeitig mit angemessenen Ressourcen auszustatten, damit sie ihre Mandate erfüllen können. Eine reformierte Organisation muss auf alle Mitglieder eingehen, ihren Gründungsgrundsätzen treu bleiben und der Durchführung ihres Mandats angepasst sein.

Generalversammlung

149. Wir bekräftigen die zentrale Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengebendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen sowie ihre Rolle im Prozess der Normsetzung und der Kodifizierung des Völkerrechts.

150. Wir begrüßen die von der Generalversammlung verabschiedeten Maßnahmen mit dem Ziel, ihre Rolle und Autorität zu stärken sowie die Rolle und die Führung des Versammlungspräsidenten zu stärken, und fordern zu diesem Zweck die vollständige und rasche Durchführung dieser Maßnahmen.

151. Wir fordern die Stärkung der Beziehungen zwischen der Generalversammlung und den anderen Hauptorganen, um im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten eine bessere Koordination in aktuellen Fragen zu gewährleisten, die ein koordiniertes Tätigwerden der Vereinten Nationen erfordern.

Sicherheitsrat

152. Wir bekräftigen, dass die Mitgliedstaaten dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen haben, der dabei wie in der Charta vorgesehen in ihrem Namen handelt.

153. Wir unterstützen eine baldige Reform des Sicherheitsrats – ein wesentlicher Bestandteil unserer übergreifenden Anstrengungen zur Reform der Vereinten Nationen –, um ihn repräsentativer, effizienter und transparenter zu gestalten und

somit seine Wirksamkeit und die Legitimität und die Durchführung seiner Beschlüsse weiter zu verbessern. Wir verpflichten uns, unsere Anstrengungen zur Herbeiführung eines Beschlusses zu diesem Zweck fortzusetzen, und ersuchen die Generalversammlung, zum Jahresende 2005 die Fortschritte bei der hier dargelegten Reform zu überprüfen.

154. Wir empfehlen dem Sicherheitsrat, seine Arbeitsmethoden weiter so anzupassen, dass Staaten, die nicht Mitglied des Rates sind, gegebenenfalls stärker an seiner Arbeit beteiligt werden, seine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedstaaten erhöht und die Transparenz seiner Tätigkeit gesteigert wird.

Wirtschafts- und Sozialrat

155. Wir bekräftigen die Rolle, die die Charta und die Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat übertragen haben, und anerkennen die Notwendigkeit, den Wirtschafts- und Sozialrat als Hauptorgan für Koordinierung, Politiküberprüfung und Politikdialog und Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, wirksamer zu gestalten. Zur Erreichung dieser Ziele sollte der Rat

a) den weltweiten Dialog und eine weltweite Partnerschaft zu globalen Politiken und Tendenzen auf wirtschaftlichem, sozialem, ökologischem und humanitärem Gebiet fördern. Zu diesem Zweck wird der Rat als hochwertige Plattform für den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit den internationalen Finanzinstitutionen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft auf hoher Ebene sowie für die Erörterung von neuen globalen Trends, Politiken und Aktionen fungieren und seine Fähigkeit ausbauen, auf Entwicklungen auf internationalem wirtschaftlichem, ökologischem und sozialem Gebiet besser und rascher zu reagieren;

b) ein zweijährliches Forum für Entwicklungszusammenarbeit auf hoher Ebene abhalten, um die Tendenzen bei der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, namentlich die Strategien, Politiken und Finanzierung, zu analysieren, größere Kohärenz zwischen den Entwicklungsaktivitäten verschiedener Entwicklungspartner zu fördern und die Verbindungen zwischen der normsetzenden und operativen Arbeit der Vereinten Nationen zu stärken;

c) die Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, sicherstellen und jährliche sachbezogene Überprüfungen auf Ministerebene zur Fortschrittsbewertung abhalten, unter Heranziehung seiner Fach- und Regionalkommissionen sowie anderer internationaler Institutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;

d) die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung von humanitären Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, unterstützen und ergänzen, um eine bessere und koordinierte Reaktion der Vereinten Nationen zu fördern;

e) eine Hauptrolle bei der Gesamtkoordinierung der Fonds, Programme und Organisationen spielen, indem er ihre Kohärenz gewährleistet und eine Überschneidung von Mandaten und Tätigkeiten vermeidet.

156. Wir betonen, dass der Arbeitsplan, die Tagesordnung und die gegenwärtigen Arbeitsmethoden des Wirtschafts- und Sozialrats angepasst werden sollten, damit er die genannten Aufgaben vollständig wahrnehmen kann.

Menschenrechtsrat

157. Gemäß unserem Bekenntnis zur weiteren Stärkung der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen beschließen wir, einen Menschenrechtsrat zu schaffen.

158. Der Rat wird für die Förderung der allgemeinen Achtung des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied und auf faire und gleiche Weise, verantwortlich sein.

159. Der Rat sollte sich mit Situationen von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich groben und systematischen Verletzungen, befassen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben. Er sollte außerdem die wirksame Koordinierung und die durchgängige Integration von Menschenrechtsfragen in allen Bereichen des Systems der Vereinten Nationen fördern.

160. Wir ersuchen den Präsidenten der Generalversammlung, offene, transparente und alle Seiten einschließende Verhandlungen zu führen, die so bald wie möglich während der sechzigsten Tagung abgeschlossen werden sollen, mit dem Ziel, das Mandat, die Modalitäten, die Funktionen, die Größe, die Zusammensetzung, die Mitglieder, die Arbeitsmethoden und die Verfahren für den Rat festzulegen.

Sekretariat und Managementreform

161. Wir erkennen an, dass es zur wirksamen Einhaltung der Grundsätze und Ziele der Charta eines effizienten, wirksamen und rechenschaftspflichtigen Sekretariats bedarf. Seine Bediensteten haben im Einklang mit Artikel 100 der Charta in einer Organisationskultur der Rechenschaftspflicht, der Transparenz und der Integrität tätig zu sein. Dementsprechend

a) anerkennen wir die vom Generalsekretär durchgeführten laufenden Reformmaßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht und der Aufsicht, zur Verbesserung der Managementleistung, zur Erhöhung der Transparenz und zur Stärkung ethischen Verhaltens und bitten ihn, der Generalversammlung über die bei der Durchführung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

b) weisen wir nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, wirksame und effiziente Mechanismen für Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht im Sekretariat zu schaffen;

c) fordern wir den Generalsekretär nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass im Einklang mit Artikel 101 der Charta der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität ist, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung;

d) begrüßen wir die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um ethisches Verhalten, eine umfangreichere Offenlegung der Vermögensverhältnisse von Amtsträgern der Vereinten Nationen sowie einen umfassenderen Schutz für diejenigen zu gewährleisten, die Fehlverhalten innerhalb der Organisation aufdecken. Wir fordern den Generalsekretär nachdrücklich auf, die bestehenden Verhaltensnormen strikt anzuwenden und einen systemweiten Ethikkodex für alle Bediensteten der Vereinten Nationen zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung Einzelheiten zu einem unabhängigen Ethikbüro vorzulegen, das er einzurichten beabsichtigt;

e) versprechen wir, die Vereinten Nationen pünktlich mit angemessenen Mitteln auszustatten, um der Organisation die Durchführung ihrer Mandate und die Erreichung ihrer Ziele zu ermöglichen, nach Maßgabe der von der Generalversammlung vereinbarten Prioritäten und der Notwendigkeit, Haushaltsdisziplin zu wahren. Wir betonen, dass alle Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Ausgaben der Organisation nachkommen sollen;

f) fordern wir den Generalsekretär mit allem Nachdruck auf, die Mittel im Einklang mit von der Generalversammlung vereinbarten klaren Vorschriften und Verfahren im Interesse aller Mitgliedstaaten auf die bestmögliche und effizienteste Weise einzusetzen, indem er sich der besten Managementpraktiken bedient, einschließlich der wirksamen Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, mit dem Ziel, die Effizienz zu erhöhen und die Kapazität der Organisation zu verbessern, und sich dabei auf diejenigen Aufgaben zu konzentrieren, die die vereinbarten Prioritäten der Organisation widerspiegeln.

162. Wir bekräftigen die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta. Wir ersuchen den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge über die Bedingungen und die Maßnahmen zur Prüfung zu unterbreiten, die notwendig sind, damit er seine Managementaufgaben wirksam wahrnehmen kann.

163. Wir würdigen die bisherigen und gegenwärtigen Anstrengungen des Generalsekretärs, das Management der Vereinten Nationen wirksamer zu gestalten, sowie seinen Einsatz für die Modernisierung der Organisation. Eingedenk unserer Verantwortung als Mitgliedstaaten betonen wir die Notwendigkeit, zusätzliche Reformen zu beschließen, damit die der Organisation zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen effizienter genutzt und ihre Grundsätze, Ziele und Mandate somit besser eingehalten werden. Wir fordern den Generalsekretär auf, der Generalversammlung im ersten Quartal 2006 Vorschläge für die Durchführung von Managementreformen zur Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen, welche die folgenden Bestandteile umfassen werden:

a) Wir werden sicherstellen, dass die Haushalts-, Finanz- und Personalpolitiken, -vorschriften und -regelungen der Vereinten Nationen den aktuellen Bedürfnissen der Organisation entsprechen und ihr die effiziente und wirksame Durchführung ihrer Arbeit gestatten, und wir werden den Generalsekretär ersuchen, der Generalversammlung eine Bewer-

tung und Empfehlungen zur Beschlussfassung im ersten Quartal 2006 vorzulegen. Die Bewertung und die Empfehlungen des Generalsekretärs sollten die bereits im Gang befindlichen Maßnahmen zur Reform des Personalmanagements und des Haushaltsverfahrens berücksichtigen;

b) wir beschließen, das Arbeitsprogramm der Vereinten Nationen zu stärken und zu aktualisieren, damit es den heutigen Anforderungen der Mitgliedstaaten entspricht. Zu diesem Zweck werden die Generalversammlung und die anderen zuständigen Organe alle auf Resolutionen der Generalversammlung und anderer Organe beruhenden Mandate, die älter als fünf Jahre sind, überprüfen, in Ergänzung der bestehenden regelmäßigen Überprüfungen der Aktivitäten. Die Generalversammlung und die anderen Organe sollten diese Überprüfung im Laufe des Jahres 2006 beenden und die daraufhin notwendigen Beschlüsse fassen. Wir ersuchen den Generalsekretär, diese Überprüfung durch Analysen und Empfehlungen zu erleichtern, namentlich in Bezug auf Gelegenheiten für Programmverlagerungen, deren rasche Prüfung durch die Generalversammlung erwogen werden könnte;

c) einen detaillierten Vorschlag über den Rahmen eines einmaligen Abfindungsprogramms für Bedienstete mit dem Ziel der Verbesserung der Personalstruktur und -qualität, unter Angabe der anfallenden Kosten und der Mechanismen, die sicherstellen sollen, dass das Programm seinen beabsichtigten Zweck erfüllt.

164. Wir anerkennen die dringende Notwendigkeit, die Aufsichts- und Managementprozesse der Vereinten Nationen erheblich zu verbessern. Wir betonen, wie wichtig es ist, die operative Unabhängigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu gewährleisten. Daher

a) werden die Fachkenntnisse, Kapazitäten und Ressourcen des Amtes für interne Aufsichtsdienste auf den Gebieten Rechnungsprüfung und Disziplinaruntersuchungen dringend erheblich gestärkt werden;

b) ersuchen wir den Generalsekretär, eine unabhängige externe Evaluierung des Rechnungsprüfungs- und Aufsichtssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, vorzulegen, die auch die Rolle und die Verantwortlichkeiten des Managements umfasst, unter gebührender Berücksichtigung des Charakters der fraglichen Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsorgane. Diese Evaluierung wird im Kontext der umfassenden Prüfung der Leitungs- und Aufsichtsmechanismen stattfinden. Wir bitten die Generalversammlung, so früh wie möglich während ihrer sechzigsten Tagung auf der Grundlage ihrer Prüfung der aus der Evaluierung hervorgehenden und vom Generalsekretär abgegebenen Empfehlungen Maßnahmen zu beschließen;

c) erkennen wir an, dass zusätzliche Maßnahmen notwendig sind, um die Unabhängigkeit der Aufsichtsstrukturen zu stärken. Daher ersuchen wir den Generalsekretär, der Generalversammlung zur frühzeitigen Prüfung auf ihrer sechzigsten Tagung detaillierte Vorschläge zur Schaffung eines unabhängigen beratenden Ausschusses für Aufsichtsfragen vorzulegen, einschließlich seines Mandats, seiner Zusammenset-

zung, des Auswahlverfahrens und des Qualifikationsprofils der Sachverständigen;

d) ermächtigen wir das Amt für interne Aufsichtsdienste, zu untersuchen, inwieweit es seine internen Aufsichtsdienste auf Organisationen der Vereinten Nationen, die um solche Dienste ersuchen, ausweiten könnte, wobei sicherzustellen ist, dass die Erbringung interner Aufsichtsdienste für das Sekretariat nicht beeinträchtigt wird.

165. Wir bestehen darauf, dass das Verhalten des gesamten Personals der Vereinten Nationen den strengsten Verhaltensnormen entspricht, und unterstützen die umfangreichen Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs für sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch Personal der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch im Feld umzusetzen. Wir legen dem Generalsekretär nahe, der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten, die bis zum 31. Dezember 2005 zu einem umfassenden Konzept für die Opferhilfe führen.

166. Wir legen dem Generalsekretär und allen Entscheidungsorganen nahe, weitere Schritte zur durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive in der Politik und den Beschlüssen der Organisation zu unternehmen.

167. Wir verurteilen mit allem Nachdruck alle Angriffe auf die Sicherheit des an Aktivitäten der Vereinten Nationen beteiligten Personals. Wir fordern die Staaten auf, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴² zu werden, und betonen die Notwendigkeit, während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung die Verhandlungen über ein Protokoll zur Ausweitung des Rechtsschutzes abzuschließen.

Systemweite Kohärenz

168. Wir erkennen an, dass die Vereinten Nationen über eine einzigartige, reiche Vielfalt an Erfahrungen und Ressourcen zu globalen Fragen verfügen. Wir würdigen die umfangreichen Erfahrungen und Sachkenntnisse der verschiedenen mit Entwicklungsfragen befassten Organisationen, Einrichtungen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen in ihren unterschiedlichen und einander ergänzenden Tätigkeitsfeldern sowie ihre wichtigen Beiträge zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der sonstigen Entwicklungsziele, die von verschiedenen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegt wurden.

169. Wir unterstützen eine stärkere systemweite Kohärenz, indem wir die folgenden Maßnahmen umsetzen:

Politische Ebene

- die Verbindungen zwischen der normsetzenden Arbeit und den operativen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen stärken;

⁴² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000.

- unsere Vertretung in den Verwaltungsräten der verschiedenen Entwicklungs- und humanitären Organisationen koordinieren, um sicherzustellen, dass sie bei der Erteilung von Mandaten und der Zuweisung von Ressourcen im gesamten System eine kohärente Politik verfolgen;
- sicherstellen, dass die horizontalen politischen Hauptthemen, wie nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte und Geschlechterfragen, in den Entscheidungsprozessen im gesamten System der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;
- die Mechanismen für den Einsatz verfügbare Nothilfekapazitäten unter der Ägide der Vereinten Nationen für eine rasche Reaktion auf humanitäre Notstände nach Bedarf weiterentwickeln und verbessern;

Operative Tätigkeiten

- die laufenden Reformen umsetzen, deren Ziel die Schaffung einer wirksameren, effizienteren, kohärenteren, besser koordinierten und leistungsstärkeren Landespräsenz der Vereinten Nationen ist, in der dem leitenden residierenden Amtsträger, sei es der Sonderbeauftragte, der residierende Koordinator oder der humanitäre Koordinator, eine größere Rolle mit entsprechender Autorität, Ressourcen und Rechenschaftspflicht zukommt und die über einen gemeinsamen Management-, Programmierungs- und Überwachungsrahmen verfügt;
- den Generalsekretär auffordern, die weitere Stärkung des Managements und der Koordinierung der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu veranlassen, damit sie einen noch wirksameren Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten können, namentlich durch Vorschläge, zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten, für straffer geführte Organisationseinheiten auf den Gebieten Entwicklung, humanitäre Hilfe und Umwelt;

Humanitäre Hilfe

- die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit fördern und achten sowie sicherstellen, dass humanitäre Akteure sicheren und ungehinderten Zugang zu bedürftigen Bevölkerungsgruppen haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts;
- die Anstrengungen unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten auf allen Ebenen zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Folgenbegrenzung auszubauen;
- die Wirksamkeit der humanitären Reaktion der Vereinten Nationen steigern, unter anderem durch die raschere Bereitstellung und eine bessere Berechenbarkeit der Finanzmittel für humanitäre Maßnahmen, zum Teil durch die Verbesserung des Zentralen involvierenden Nothilfefonds;

Umweltaktivitäten

- im Bewusstsein der Notwendigkeit effizienterer Umweltaktivitäten im System der Vereinten Nationen, mit stärkerer Koordinierung, besserer Politikberatung und Anleitung, besseren wissenschaftlichen Kenntnissen, Bewertungen und entsprechender Zusammenarbeit, besserer Vertragseinhaltung unter gleichzeitiger Achtung der rechtlichen Autonomie der Verträge sowie besserer Eingliederung von Umweltaktivitäten in den breiteren Rahmen der nachhaltigen Entwicklung auf operativer Ebene, namentlich durch Kapazitätsaufbau, kommen wir überein, die Möglichkeit eines kohärenteren institutionellen Rahmens zu sondieren, um dieser Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einschließlich einer besser integrierten Struktur, aufbauend auf den bestehenden Institutionen und den international vereinbarten Rechtsinstrumenten sowie den Vertragsorganen und den Sonderorganisationen.

Regionalorganisationen

170. Wir unterstützen stärkere Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen nach Kapitel VIII der Charta und beschließen daher,

a) die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen im Wege förmlicher Abkommen zwischen ihren jeweiligen Sekretariaten und gegebenenfalls durch die Beteiligung von Regionalorganisationen an der Arbeit des Sicherheitsrats auszuweiten;

b) sicherzustellen, dass Regionalorganisationen, die über Kapazitäten zur Verhütung bewaffneter Konflikte oder für die Friedenssicherung verfügen, die Möglichkeit erwägen, diese Kapazitäten in das System der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen einzustellen;

c) die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu verstärken.

Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und Parlamenten

171. Wir fordern eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und nationalen und regionalen Parlamenten, insbesondere über die Interparlamentarische Union, mit dem Ziel, alle Aspekte der Millenniums-Erklärung in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen zu fördern und die wirksame Durchführung der Reform der Vereinten Nationen zu gewährleisten.

Mitwirkung der Kommunen, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen

172. Wir begrüßen den positiven Beitrag, den der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Förderung und Durchführung von Entwicklungs- und Menschenrechtsprogrammen leisten, und betonen, wie wichtig es ist, dass sie sich auf diesen Schlüsselgebieten auch weiterhin mit Regierungen, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen engagieren.

173. Wir begrüßen den Dialog zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedstaaten, der in den ersten informellen interaktiven Anhörungen der Generalversammlung mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors Ausdruck findet.

174. Wir unterstreichen den wichtigen Beitrag der Kommunen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele.

175. Wir ermutigen zu verantwortungsbewussten Unternehmenspraktiken, wie sie beispielsweise durch den Globalen Pakt gefördert werden.

Charta der Vereinten Nationen

176. In Anbetracht dessen, dass der Treuhandrat nicht mehr zusammentritt und keine verbleibenden Aufgaben mehr hat, sollten wir Kapitel XIII der Charta sowie die Hinweise auf den Rat in Kapitel XII streichen.

177. Unter Berücksichtigung der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995 und unter Hinweis auf die diesbezüglichen Erörterungen in der Generalversammlung, eingedenk des tieferen Grundes für die Gründung der Vereinten Nationen und im Hinblick auf unsere gemeinsame Zukunft beschließen wir, die Hinweise auf "Feindstaaten" in den Artikeln 53, 77 und 107 der Charta zu streichen.

178. Wir ersuchen den Sicherheitsrat, die Zusammensetzung, das Mandat und die Arbeitsmethoden des Generalstabsausschusses zu prüfen.

RESOLUTION 60/2

Verabschiedet auf der 28. Plenarsitzung am 6. Oktober 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.2 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/2. Jugendpolitiken und Jugendprogramme

Die Generalversammlung

1. *bekräftigt* das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach⁴³;

2. *erkennt an*, dass es zur Durchführung des Weltaktionsprogramms und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁴ enthaltenen Ziele, der vollen und wirksamen Mitwirkung von Jugendlichen und Jugendorganisationen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedarf;

3. *fordert* die Regierungen, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, starke Partnerschaften zur großflächigen Ausweitung der Investitionen zu Gunsten von Jugendlichen aufzubauen und die Jugendlichen zu eigenständigen Beiträgen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, anzuspornen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Benehmen mit Jugendorganisationen ganzheitliche und integrierte Jugendpolitiken auf der Grundlage des Weltaktionsprogramms auszuarbeiten und sie im Rahmen der Weiterverfolgung und Durchführung des Aktionsprogramms regelmäßig zu evaluieren;

5. *ersucht* die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer vorhandenen Ressourcen regionale Konsultationen mit Mitgliedstaaten und Jugendorganisationen zu veranstalten, um die Durchführung des Weltaktionsprogramms zu evaluieren;

6. *fordert* die Organisationen, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die interinstitutionellen Abmachungen in Bezug auf Jugendpolitiken und -programme auszubauen, um die Koordinierung zu verbessern und stärkere Synergien zwischen den diesbezüglich relevanten Tätigkeiten des Systems herbeizuführen;

7. *begrüßt* die in dem Ergebnis der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung⁴⁵ enthaltene Verpflichtung, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für Jugendliche zum zentralen Ziel der diesbezüglichen nationalen und internationalen Politiken sowie der nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen, unter anderem durch die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne für die Jugendbeschäftigung sowie indem den zur Durchführung dieser Pläne erforderlichen Ressourcen hohe Priorität zugewiesen wird, und legt in dieser Hinsicht den maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Regierungen auch weiterhin auf Antrag bei ihren Bemühungen um die Ausarbeitung

⁴³ Resolution 50/81, Anlage.

⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁵ Siehe Resolution 60/1.